

Amtsblatt der Europäischen Union

C 225



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

5. Juli 2019

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 225/01	Bekanntmachung der Kommission — Leitfaden zur Durchführung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1831/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene	1
2019/C 225/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9362 — Suez Organique/Avril PA/Terrial) ⁽¹⁾	29

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 225/03	Euro-Wechselkurs	30
---------------	------------------------	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 225/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9422 — Leonard Green & Partners/Ares Management Corporation/Press Ganey Associates) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	31
---------------	---	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 225/05	Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	33
2019/C 225/06	Veröffentlichung der Liste der Standardänderungen von Produktspezifikationen für Weine mit „g. U.“ und „g. G. A.“	38

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitfaden zur Durchführung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit
Vorschriften für die Futtermittelhygiene

(2019/C 225/01)

Zweck dieses Dokuments

Dieser Leitfaden richtet sich hauptsächlich an Futtermittelunternehmer und die zuständigen Behörden und soll als Orientierungshilfe bei der Durchführung der Vorschriften für die Futtermittelhygiene dienen, insbesondere in Bezug auf die Registrierung von Futtermittelbetrieben.

Hinweis

Dieses Dokument wird ständig weiterentwickelt und aktualisiert, um den Erfahrungen und Informationen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Behörden, der Futtermittelunternehmer und der Direktion Gesundheits- und Lebensmittelaudits und Analysen der Kommission Rechnung zu tragen.

Inhalt

	<i>Seite</i>
1. EINLEITUNG	2
2. DEFINITIONEN	3
3. PFLICHTEN DER FUTTERMITTELUNTERNEHMER	5
4. PRIMÄRPRODUKTION	5
4.1. Allgemeine Überlegungen	5
4.2. „Kleine Mengen“ aus der Primärproduktion gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Futtermittelhygieneverordnung	6
4.3. Tätigkeiten auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe, die nicht als Primärproduktion gelten	6
5. TÄTIGKEITEN, DIE NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER FUTTERMITTELHYGIENEVERORDNUNG FALLEN	7
6. REGISTRIERUNG UND ZULASSUNG VON BETRIEBEN	7
6.1. Registrierung von Betrieben	7
6.1.1. Registrierung von Händlern	8
6.1.2. Futtermittelunternehmen und Internetverkauf	8
6.2. Zulassung von Betrieben	8
6.2.2. Zulassung von Betrieben nach einzelstaatlichem Recht	10
7. DER ANFANG DER FUTTERMITTELKETTE	10
7.1. Nebenprodukte und nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel aus der Lebensmittel- und Getränkeindustrie mit beabsichtigtem Verwendungszweck als Einzelfuttermittel	11
7.1.1. Nebenprodukte gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie — ARRL)	11

7.1.2. Wichtigste rechtliche Verpflichtungen	12
7.1.3. Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind	12
7.2. Beispiele für gemäß der Futtermittelhygieneverordnung zu registrierende und nicht zu registrierende Unternehmer	13
7.2.1. Unternehmer aus dem Nichtnahrungsmittelbereich, die direkt oder indirekt einen Teil ihrer Produktion an die Futtermittelkette liefern, deren Haupttätigkeit jedoch nicht im Futtermittelbereich liegt	13
7.2.2. Lebensmittelbetriebe, die einen Teil ihrer Produktion an die Futtermittelkette liefern, deren Haupttätigkeit jedoch nicht im Futtermittelbereich liegt	14
7.2.3. Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte und andere Verarbeitungsbetriebe, die Futtermittel an Futtermittelunternehmer liefern	16
8. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN — FUTTERMITTELUNTERNEHMER	16
9. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN — ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	20
10. LEITLINIEN FÜR EINE GUTE VERFAHRENSPRAXIS	22
10.1. EU-Leitlinien	22
10.2. Einzelstaatliche Leitlinien	23
ANHANG I	24
Nicht erschöpfende Liste der von einigen Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichem Recht in Bezug auf kleine Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Futtermittelhygieneverordnung festgelegten Vorschriften und Kriterien	24
EU-MITGLIEDSTAATEN	24
SONSTIGE EWR-LÄNDER	25
ANHANG II	26
Verzeichnisse der gemäß Artikel 9 der Futtermittelhygieneverordnung registrierten Betriebe	26
EU-MITGLIEDSTAATEN	26
SONSTIGE EWR-LÄNDER	27
ANHANG III	28
Basierend auf Anhang IV der Futtermittelhygieneverordnung bezüglich der Zulassung von Futtermittelbetrieben (siehe Artikel 10 der Futtermittelhygieneverordnung)	28

1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene⁽¹⁾ (im Folgenden die „Futtermittelhygieneverordnung“) gilt seit dem 1. Januar 2006. Sie legt allgemeine Hygienevorschriften fest, die von Futtermittelunternehmern auf allen Stufen der Futtermittelkette, einschließlich der Futtermittelprimärproduktion und des Inverkehrbringens von Futtermitteln, eingehalten werden müssen. Seit der Verabschiedung der Futtermittelhygieneverordnung haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Interessengruppen die Kommission um Präzisierung einiger Aspekte der Verordnung ersucht. Im vorliegenden Dokument soll auf diese Anfragen eingegangen werden.

Zweck des Leitfadens ist es, sich mit diesen Anfragen innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens auseinanderzusetzen. Es werden also weder neue Rechtsvorschriften geschaffen, noch wird versucht, alle Bestimmungen zu diesen Themen vollständig abzudecken. Zudem soll in einigen Fällen durch die Formulierung des Leitfadens in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften für die Registrierung von Futtermittelunternehmern ein gewisser Handlungsspielraum deutlich gemacht werden, damit die Mitgliedstaaten Überlegungen zum Risikomanagement entsprechend ihrer eigenen Einschätzung der Situation oder der Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet anstellen können.

Dieser Leitfaden soll den Futtermittelunternehmern und zuständigen nationalen Behörden in der Lebensmittel- und Futtermittelkette dabei helfen, die Futtermittelhygieneverordnung besser zu verstehen und richtig und einheitlich anzuwenden. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass nur der Gerichtshof der Europäischen Union zur letztverbindlichen Auslegung des Unionsrechts berechtigt ist.

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

Um die verschiedenen Aspekte der Futtermittelhygieneverordnung vollständig zu verstehen, ist es wichtig, auch mit anderen Teilen der Unionsvorschriften vertraut zu sein, insbesondere mit den Grundsätzen und Definitionen der:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien ⁽²⁾ („TSE-Verordnung“);
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽³⁾ (auch als „allgemeines Lebensmittelrecht“ bezeichnet) ⁽⁴⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽⁵⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln ⁽⁸⁾;
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ⁽⁹⁾ (Verordnung über tierische Nebenprodukte);
- Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren ⁽¹⁰⁾.

2. DEFINITIONEN

„Futtermittelhygiene“ wird gemäß Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 definiert als „die Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um Gefahren zu beherrschen und zu gewährleisten, dass ein Futtermittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für die Verfütterung an Tiere tauglich ist“;

„Futtermittel“ sind nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 „Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind“;

„Futtermittelprimärproduktion“ bezeichnet nach Artikel 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 „die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden“;

„Futtermittelunternehmen“ sind nach Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 „alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern“;

⁽²⁾ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽⁴⁾ Weitere Informationen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (einschließlich eigener Leitlinien) finden Sie auf der Kommissionswebsite unter folgendem Link:
https://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law/general_requirements_en

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁷⁾ Mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 wird die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel ersetzt (AbL. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

⁽⁸⁾ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1.

„Futtermittelunternehmer“⁽¹⁾ bezeichnet gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 „die natürliche oder juristische Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen der vorliegenden Verordnung in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden“;

„Inverkehrbringen“ bezeichnet gemäß Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 „das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“;

„Betrieb“ bezeichnet gemäß Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 „jede Anlage eines Futtermittelunternehmens“;

„zuständige Behörde“ bezeichnet gemäß Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 „die Behörde eines Mitgliedstaats oder Drittlandes, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen benannt ist“;

„tierische Nebenprodukte“ sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 „ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen“;

„Folgeprodukte“ sind gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 „Produkte, die durch eine(n) oder mehrere Behandlungen, Umwandlungen oder Verarbeitungsschritte aus tierischen Nebenprodukten gewonnen werden“;

„Heimtier“ bezeichnet gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 „ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zu einer Tierart zählt, die gefüttert, gezüchtet oder gehalten wird, jedoch in der Gemeinschaft üblicherweise nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird“;

„Pelztier“ bezeichnet gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 „ein nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier, das zur Gewinnung von Pelz gefüttert, gezüchtet oder gehalten, jedoch nicht zum menschlichen Verzehr verwendet wird“;

„ehemalige Lebensmittel“ sind gemäß Teil A Nummer 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel⁽¹²⁾ „Lebensmittel, ausgenommen wiederverwertbare Reste aus der Speisenzubereitung (Catering-Rückfluss), die in völliger Übereinstimmung mit dem EU-Lebensmittelrecht für den menschlichen Verzehr hergestellt wurden, aber aus praktischen oder logistischen Gründen oder wegen Problemen bei der Herstellung oder wegen Mängeln der Verpackung oder sonstiger Art nicht mehr für diesen Zweck bestimmt sind, und bei einer Verwendung als Futtermittel kein Gesundheitsrisiko bergen“.

Für die Zwecke dieses Leitfadens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind“ sind Lebensmittel, die in völliger Übereinstimmung mit dem EU-Lebensmittelrecht für den menschlichen Verzehr hergestellt wurden, aber nicht mehr für diesen Zweck bestimmt sind, wie in Abschnitt 1.2 der *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel*⁽¹³⁾ festgelegt.

Lebensmitteleinzelhändler können Lebensmittel als solche unter Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts für einen Futtermittelunternehmer in Verkehr bringen, der diese in Futtermittel umwandelt, wie in Abschnitt 3.2.2 Buchstabe b der *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel* beschrieben.

Nicht zu den nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln zählen:

- Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen⁽¹⁴⁾;
- Nahrungsergänzungsmittel gemäß der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel⁽¹⁵⁾;

⁽¹⁾ Im Rahmen der Futtermittelhygieneverordnung.

⁽¹²⁾ ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1.

⁽¹³⁾ Bekanntmachung der Kommission (2018/C 133/02, ABl. C 133 vom 16.4.2018, S. 2).

⁽¹⁴⁾ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51.

- Küchen- und Speiseabfälle gemäß Artikel 8 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Anhang I Nummer 22 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission.

„Verarbeitungsbetrieb“ bezeichnet einen Betrieb im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, der Futtermittel mittels der in Teil B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 genannten Verfahren herstellt.

3. PFLICHTEN DER FUTTERMITTELUNTERNEHMER

Alle Futtermittel- und Lebensmittelunternehmer müssen die in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts einhalten.

Darüber hinaus müssen Futtermittelunternehmer alle EU-Rechtsvorschriften für Futtermittel einhalten, v. a.:

- die Futtermittelhygieneverordnung: Sie müssen sicherstellen, dass alle in der Verordnung festgelegten Anforderungen innerhalb des ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmens erfüllt werden, um die Sicherheit und Rückverfolgbarkeit der Futtermittel zu gewährleisten;
- die Verordnung über tierische Nebenprodukte: Bei Handhabung von Futtermitteln tierischen Ursprungs müssen sie neben der Futtermittelhygieneverordnung auch die entsprechenden Anforderungen dieser spezifischen Verordnung erfüllen;
- die TSE-Verordnung: Sie müssen alle in dieser Verordnung ausdrücklich festgelegten Beschränkungen und Anforderungen sowie die damit zusammenhängenden Durchführungsvorschriften über die mögliche Verwendung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs als Futtermittel erfüllen.

4. PRIMÄRPRODUKTION

4.1. Allgemeine Überlegungen

Die Futtermittelhygieneverordnung erstreckt sich auch auf die Primärproduktion von Futtermitteln. Die Futtermittelprimärproduktion bezeichnet nach Artikel 3 Buchstabe f der Futtermittelhygieneverordnung „die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernten, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden“.

Die Vorschriften für die Primärproduktion von Futtermitteln sind in Anhang I Teil A der Futtermittelhygieneverordnung festgelegt. Wie oben erwähnt, gelten die Anforderungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte und der TSE-Verordnung auch für Futtermittelunternehmer, die Futtermittel tierischen Ursprungs handhaben und/oder an Tiere verfüttern.

Die Anforderungen in Anhang I der Futtermittelhygieneverordnung gelten für die in Artikel 5 Absatz 1 dieser Verordnung genannten von den Futtermittelunternehmern durchgeführten Tätigkeiten. Darunter fallen Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion und die nachstehenden damit zusammenhängenden Tätigkeiten:

- Transport, Lagerung und Handhabung von Primärerzeugnissen am Ort der Erzeugung;
- Transportvorgänge zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem Betrieb; und
- Mischen von ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bestimmten Futtermitteln ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen.

Die Primärproduktion (und damit zusammenhängende Tätigkeiten) bezieht sich auf Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben oder auf einer ähnlichen Stufe und umfasst u. a.:

- die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Pflanzenerzeugnissen wie Getreide, Obst, Gemüse und Kräutern sowie deren Transport, Lagerung und Handhabung (ohne wesentliche Änderung ihrer Beschaffenheit) im landwirtschaftlichen Betrieb und ihren Weitertransport zu einem Betrieb;
- die Aufzucht von Tieren zur Schlachtung oder zur Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe;

- die Erzeugung, Zucht, Haltung und Sammlung von Insekten;
- einige Verfahren zur Trocknung von Primärerzeugnissen wie z. B. Algen und Raufutter und/oder Getreide, die im selben landwirtschaftlichen Betrieb angebaut und geerntet werden.

Solche Trocknungsverfahren gelten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Futtermittelhygieneverordnung als normale Routinetätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion.

Bestimmte Trocknungsverfahren im landwirtschaftlichen Betrieb können jedoch dazu führen, dass die Erzeugnisse verändert werden und/oder neue Risiken in Verbindung mit Futtermitteln entstehen; z. B. kann die direkte Trocknung von Primärerzeugnissen mithilfe von Kraftstoff eine gefährliche Kontamination verursachen (z. B. mit Dioxinen). Dieser Vorgang kann weder als normale Routinetätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion noch als Tätigkeit im Zusammenhang mit der Primärproduktion angesehen werden und gilt daher als Vorgang gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung.

Anmerkungen zur Primärproduktion:

- Allgemeine Vorschriften über die Primärproduktion sind in Anhang I der Futtermittelhygieneverordnung festgelegt.
- Anforderungen an die gute Tierfütterungspraxis sind in Anhang III der Futtermittelhygieneverordnung festgelegt.
- Spezifische Anforderungen an die Fütterung von Nutztieren mit Futtermitteln tierischen Ursprungs, die Registrierung und zulässige Verwendung von vom Verbot ausgenommenen tierischen Nebenprodukten sind in Anhang IV (Verfütterungsverbot) der TSE-Verordnung und in Artikel 11 Absatz 1 sowie in Artikel 14 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung über tierische Nebenprodukte festgelegt.

4.2. „Kleine Mengen“ aus der Primärproduktion gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Futtermittelhygieneverordnung

Die Futtermittelhygieneverordnung gilt nicht für die direkte Lieferung kleiner Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion auf örtlicher Ebene durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Futtermittelhygieneverordnung bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, „kleine Mengen“ genauer zu definieren und nach einzelstaatlichem Recht die notwendigen Vorschriften und Leitlinien festzulegen, um die Sicherheit des Futtermittels zu gewährleisten (risikobasierter Ansatz).

Die Mitgliedstaaten haben diese Frage im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung ihrer lokalen Bedingungen und Bedürfnisse unterschiedlich geregelt.

Eine nicht erschöpfende Liste der von einigen Mitgliedstaaten in Bezug auf „kleine Mengen“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Futtermittelhygieneverordnung nach einzelstaatlichem Recht festgelegten Vorschriften und Kriterien finden Sie in Anhang I dieses Dokuments.

Darüber hinaus können die zuständigen Behörden gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Unternehmer, die auf dem lokalen Markt oder in lokalen Einzelhandelsunternehmen kleine Mengen lokal erzeugter Heimtiernahrung verkaufen, von der Informationspflicht gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte freistellen.

4.3. Tätigkeiten auf Ebene landwirtschaftlicher Betriebe, die nicht als Primärproduktion gelten

Zusätzlich zur Primärproduktion von Futtermitteln mischen einige Futtermittelunternehmer auch ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bestimmte Futtermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen oder Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen. Diese Tätigkeit fällt unter Artikel 5 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung, und die Vorschriften dafür sind in Anhang II der genannten Verordnung festgelegt. Die Verpflichtung zur Durchführung entsprechender auf den HACCP-Grundsätzen beruhender Verfahren gemäß Artikel 6 der Futtermittelhygieneverordnung gilt auch für diese Landwirte. In einigen Mitgliedstaaten werden diese Futtermittelunternehmer als „HACCP-Landwirte“ bezeichnet.

5. TÄTIGKEITEN, DIE NICHT IN DEN ANWENDUNGSBEREICH DER FUTTERMITTELHYGIENEVERORDNUNG FALLEN

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung gilt diese nicht für:

- a) die private Erzeugung von Futtermitteln zur Verfütterung an:
 - i) zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmte Tiere (z. B. Eier von privat gehaltenen Legehennen zum Eigenverbrauch);
 - ii) Tiere, die nicht für die Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. Erzeugung von Futtermitteln für ein privates Heimtier oder für Pelztiere) ⁽¹⁶⁾;
- b) die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung zum privaten Eigenverbrauch bestimmten Tieren oder für die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen (z. B. Eier, Milch, Fleisch) durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben;
- c) die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind;
- d) die direkte Lieferung kleiner Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion auf örtlicher Ebene durch den Hersteller an örtliche landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben ⁽¹⁷⁾;
- e) den Einzelhandel mit Heimtierfutter.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Futtermittelhygieneverordnung können die Mitgliedstaaten Vorschriften und Leitlinien für die vom Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung ausgenommenen Tätigkeiten festlegen, die die Erreichung der Ziele dieser Verordnung gewährleisten müssen.

Anmerkungen zu Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung fallen:

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 dürfen Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an der Lebensmittelgewinnung dienende oder nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere ⁽¹⁸⁾ verfüttert werden.

6. REGISTRIERUNG UND ZULASSUNG VON BETRIEBEN

6.1. Registrierung von Betrieben

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung müssen alle der Kontrolle eines Futtermittelunternehmers unterstehenden Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Wie in Erwägungsgrund 17 der Futtermittelhygieneverordnung ausgeführt, sollen dadurch die Rückverfolgbarkeit vom Hersteller bis zum Endverbraucher gewährleistet und die wirksame Durchführung amtlicher Kontrollen erleichtert werden.

Die „Registrierung“ dient v. a. dazu:

- dass die zuständigen nationalen Behörden über den Standort der Betriebe und die ausgeübten Tätigkeiten Bescheid wissen, um amtliche Kontrollen gemäß Artikel 31 ⁽¹⁹⁾ der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, in der allgemeine Vorschriften für amtliche Kontrollen festgelegt werden, durchzuführen, wenn diese für notwendig erachtet werden, und
- die Futtermittelunternehmer auf die Anforderungen der einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

⁽¹⁶⁾ Die zuständigen Behörden können gemäß Artikel 18 der Verordnung über tierische Nebenprodukte bestimmte Ausnahmen vom Verbot der Verfütterung von bestimmtem Material der Kategorie 2 und bestimmten Küchenabfällen an Pelztiere gewähren.

⁽¹⁷⁾ Siehe Abschnitt 4.2 dieses Leitfadens.

⁽¹⁸⁾ Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 gelten die in Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Anforderungen entsprechend für Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere.

⁽¹⁹⁾ Artikel 146 der Verordnung (EU) 2017/625, durch die die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 mit Wirkung vom 14. Dezember 2019 aufgehoben wird.

Die Registrierung ist ein Verfahren, bei dem den zuständigen Behörden (zumindest) der Name und die Adresse der Betriebe und der jeweiligen ausgeübten Tätigkeiten gemeldet werden. Jeder Mitgliedstaat legt jedenfalls seine eigenen Verfahren für die Registrierung der Betriebe gemäß Artikel 9 der Futtermittelhygieneverordnung fest. Die Modalitäten können die Mitgliedstaaten bestimmen (z. B. ein einziges Verzeichnis für jede Tätigkeit oder zwei oder mehrere separate Verzeichnisse).

Die Registrierung gemäß der Futtermittelhygieneverordnung und die Registrierung gemäß anderen EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Futtermittelsektor können kombiniert werden, sofern die einschlägigen Vorschriften für jedes Registrierungssystem eingehalten werden und die zuständige Behörde sich für dieses kombinierte Registrierungssystem entscheidet.

Gemäß Artikel 19 Absatz 7 der Futtermittelhygieneverordnung müssen die Mitgliedstaaten die Verzeichnisse der gemäß Artikel 9 registrierten Betriebe veröffentlichen. Die in den Mitgliedstaaten verfügbaren Informationen finden Sie in Anhang II dieses Dokuments.

6.1.1. *Registrierung von Händlern*

Bestimmte Unternehmen sind auf den Handel mit Futtermitteln spezialisiert („Makler“). Sie können den Transport von Futtermitteln zwischen Lieferanten oder zu Betrieben veranlassen, müssen aber nicht unbedingt Futtermittel handhaben oder sogar in ihrem Betrieb (bei dem es sich im Grunde um ein Büro handeln könnte) lagern.

Sofern sie die Definition des „Futtermittelunternehmers“ erfüllen, gilt auch die Registrierungspflicht. Eventuell kann auch eine „Zulassung“ für die Betriebe einiger Händler erforderlich sein ⁽²⁰⁾.

6.1.2. *Futtermittelunternehmen und Internetverkauf*

Einige Unternehmen bieten Futtermittel über das Internet zum Verkauf an. Obwohl dieser Handel in der Futtermittelhygieneverordnung nicht ausdrücklich erwähnt wird, fallen diese Unternehmen unter die Definition eines Futtermittelunternehmens und unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des Futtermittelrechts, einschließlich der Registrierungspflicht.

Was den Einzelhandelsverkauf von Heimtierfutter über das Internet direkt an Heimtierhalter betrifft, so sollten diese Verkäufe als „Einzelhandel mit Heimtierfutter“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Futtermittelhygieneverordnung betrachtet werden. Das heißt, für den Einzelhandelsverkauf von Heimtierfutter über das Internet gilt die Futtermittelhygieneverordnung nicht.

6.2. **Zulassung von Betrieben**

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Futtermittelhygieneverordnung müssen bestimmte Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn sie bestimmte Tätigkeiten ausüben, die ein höheres Risiko bergen können. In diesem Fall dürfen solche Tätigkeiten nicht ohne vorherige Zulassung ausgeübt werden.

Diese Tätigkeiten werden in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung genannt, der sich auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Futtermittelarten bezieht.

Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 2 der Verordnung und durch eine von der Kommission erlassene Verordnung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung eine zusätzliche Zulassungspflicht festlegen.

Für die Zulassung muss eine Überprüfung der gesetzlich vorgeschriebenen strukturellen/betrieblichen Erfordernisse durch eine Besichtigung vor Ort erfolgen, bevor das Futtermittelunternehmen seine Erzeugnisse in Verkehr bringen darf.

6.2.1. *Zulassungspflichtige Betriebe*

Die Zulassungspflicht gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Futtermittelhygieneverordnung betrifft Betriebe, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Herstellung und/oder Inverkehrbringen von unter die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallenden und in Anhang IV Kapitel 1 der Futtermittelhygieneverordnung genannten Futtermittelzusatzstoffen;

⁽²⁰⁾ Siehe Abschnitt 6.2 dieses Dokuments.

- Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen, die unter Verwendung von in Anhang IV Kapitel 2 der Futtermittelhygieneverordnung genannten Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden;
- Herstellung für das Inverkehrbringen oder Erzeugung ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen, die Futtermittelzusatzstoffe enthalten, und die in Anhang IV Kapitel 3 der Futtermittelhygieneverordnung genannt sind.

Hinweis

Der Übersichtlichkeit und Klarheit halber findet sich in Anhang III dieses Leitfadens eine konsolidierte Fassung des Anhangs IV der Futtermittelhygieneverordnung, in der Verweise auf Erzeugnisse, die früher unter die Richtlinie 82/471/EWG (die aufgehoben wurde) gefallen sind, sowie auf Antibiotika als Wachstumsförderer weggelassen wurden, da die Verweise auf diese Erzeugnisse in Anhang IV für die geltenden Rechtsvorschriften nicht mehr relevant sind.

Außerdem müssen Futtermittelunternehmer gemäß der Futtermittelhygieneverordnung dafür sorgen, dass die ihrer Kontrolle unterstehenden und unter diese Verordnung fallenden Betriebe unter bestimmten anderen Umständen von der zuständigen Behörde zugelassen werden:

Gemäß Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung sind Betriebe auch zulassungspflichtig, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in Verkehr zu bringen ⁽²¹⁾:

- Verarbeitung roher pflanzlicher Öle, ausgenommen Betriebe, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fallen ⁽²²⁾;
- oleochemische Herstellung von Fettsäuren;
- Herstellung von Biodiesel;
- Mischen von Fetten;

und,

- gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 141/2007 ⁽²³⁾ Betriebe, die Futtermittelzusatzstoffe der Kategorie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“ herstellen und/oder in Verkehr bringen;
- gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/786 ⁽²⁴⁾ Betriebe, in denen das Entgiftungsverfahren angewandt wird;
- gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 Betriebe, die Futtermittel für einen bestimmten Ernährungszweck herstellen, die das 100-Fache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts bestimmter Futtermittelzusatzstoffe überschreiten.

Gemäß Artikel 19 Absatz 6 der Futtermittelhygieneverordnung erstellt und veröffentlicht die Kommission die Verzeichnisse der in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung zugelassenen Betriebe. Informationen dazu finden Sie auf der Kommissionswebsite unter „Futtermittel“ ⁽²⁵⁾.

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 225/2012 der Kommission vom 15. März 2012 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, die Erzeugnisse aus pflanzlichen Ölen und Mischfetten zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr bringen, sowie hinsichtlich der besonderen Anforderungen an die Herstellung, Lagerung, Beförderung und Dioxinuntersuchung von Ölen, Fetten und daraus gewonnenen Erzeugnissen (ABl. L 77 vom 16.3.2012, S. 1).

⁽²²⁾ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3).

⁽²³⁾ Verordnung (EG) Nr. 141/2007 der Kommission vom 14. Februar 2007 über die Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe, die Futtermittelzusatzstoffe der Kategorie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“ herstellen oder in Verkehr bringen, in Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 43 vom 15.12.2007, S. 9).

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) 2015/786 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung von Kriterien für die Zulässigkeit von Entgiftungsverfahren, denen zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse unterzogen werden, gemäß der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 125 vom 21.5.2015, S. 10).

⁽²⁵⁾ https://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed/feed-hygiene/approved-establishments_en

6.2.2. Zulassung von Betrieben nach einzelstaatlichem Recht

Nach Artikel 10 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung dürfen Mitgliedstaaten nach einzelstaatlichem Recht die Zulassung von Futtermittelbetrieben vorschreiben, für die nach Unionsrecht keine Zulassungspflicht besteht.

Dies könnte bei Herstellern von Fütterungsarzneimitteln gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/167/EWG des Rates der Fall sein, die in einigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung zugelassen werden.

7. DER ANFANG DER FUTTERMITTELKETTE

Die Futtermittelkette ist sehr komplex, insbesondere angesichts der vielen Einzelfuttermittelquellen. Futtermittelbedingte Vorfälle, also frühere Fälle einer Futtermittelkontamination, die die Sicherheit der Lebensmittel- und Futtermittelkette beeinträchtigt haben, haben außerdem gezeigt, wie wichtig es ist, zu definieren, wo die Futtermittelkette beginnt, um die Sicherheit und vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu gewährleisten.

Zudem sind in den letzten Jahren zunehmend ehemalige Lebensmittel als Futtermittel verwendet worden, um den Verlust und die Verschwendung von Lebensmitteln zu reduzieren und Lebensmittel, die sicher sind, aber nicht über Lebensmittelbanken für den menschlichen Verzehr weiterverteilt werden können, effizient zu nutzen. Die Kommission hat dazu einen Aktionsplan zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung als integralen Bestandteil der Mitteilung über die Kreislaufwirtschaft⁽²⁶⁾ ausgearbeitet, der u. a. darauf abzielt, die Verwertung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, zu erleichtern, indem sie in der Tierernährung eingesetzt werden.

Je nach der jeweiligen Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es bei der Registrierung von Betrieben unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die Anwendung von Artikel 9 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung auf jene Betriebe, die nur einen Teil ihrer Produktion an die Futtermittelkette liefern, deren Haupttätigkeit jedoch nicht im Futtermittelbereich liegt (wie Bergbau, Chemie- oder Lebensmittelindustrie), was zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Einbeziehung dieser Betriebe in den Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung geführt hat.

Infolgedessen haben Unternehmer von einem erheblichen Aufwand berichtet, der ihnen die Lieferung von nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln an den Futtermittelsektor erschweren oder sie sogar davon abhalten könnte, wie z. B. die doppelte Registrierung als Lebens- und Futtermittelunternehmer oder die mangelnde Harmonisierung der Anforderungen für die Registrierung von Lebensmittelunternehmern als Futtermittelunternehmer.

Daher ist eine Klarstellung nötig, um die Durchführung der Futtermittelhygieneverordnung zu verbessern und zu harmonisieren und gleichzeitig einen praktischen Ansatz zu fördern, wobei den unterschiedlichen Erfahrungen in den Mitgliedstaaten und der Bedeutung einer vollständigen Kenntnis aller Glieder der Futtermittelkette für die zuständigen Behörde Rechnung getragen werden muss. Eine solche Klarstellung ist nötig, um den Anwendungsbereich von Artikel 5 Absatz 6⁽²⁷⁾ der Futtermittelhygieneverordnung zu definieren. Während klar ist, dass Landwirte Futtermittel von Betrieben beziehen und verwenden müssen, die gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert und/oder zugelassen sind, bedarf es einiger Erläuterungen, wann andere Unternehmer als „Futtermittelunternehmer“ gelten.

Ein wesentliches Ziel der Futtermittelhygieneverordnung besteht darin, die Sicherheit der Erzeugnisse und deren Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Unter diesem Gesichtspunkt könnte anhand der folgenden Hauptkriterien ermittelt werden, ob ein Betrieb gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden sollte und ob ein Erzeugnis in die Futtermittelkette gelangen darf, wobei die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind:

- Die Definition von „Futtermittel“ gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, die sich auf Stoffe oder Erzeugnisse bezieht, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind. Das Kriterium der Absicht, den Stoff oder das Erzeugnis zur oralen Tierfütterung zu verwenden, ist daher entscheidend für eine Einstufung als „Futtermittel“. Daher ist die Absicht des Unternehmers bei der Lieferung eines Erzeugnisses ein grundlegendes Kriterium, das bei der Entscheidung, ob die Vorschriften der Futtermittelhygieneverordnung anzuwenden sind, berücksichtigt werden muss.

⁽²⁶⁾ „Den Kreislauf schließen — Ein Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft“ (COM(2015) 614 final).

⁽²⁷⁾ In Artikel 5 Absatz 6 der Futtermittelhygieneverordnung heißt es, „Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen sich und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die gemäß dieser Verordnung registriert und/oder zugelassen sind“.

- Der Rechtsstatus des Erzeugnisses gemäß der Klassifizierung in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, wie z. B.: Lebensmittel, Nebenprodukt tierischen oder nichttierischen Ursprungs, Futtermittel oder Abfall, wie in den *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel* ausgearbeitet.
- Die vom Unternehmer beim Inverkehrbringen mitgelieferten Produktinformationen (z. B. auf dem Etikett oder im Handelspapier).
- Die Art des Betriebs, der das Erzeugnis hergestellt hat und von dem es stammt, und der Betrieb, an den das Erzeugnis geliefert wird: z. B. Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte oder ehemalige Lebensmittel, Futtermittelbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe.

Um unnötigen Verwaltungsaufwand sowohl für die Unternehmer als auch für die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, könnte in einigen besonderen Fällen genehmigt werden, dass manche Futtermittelunternehmer Erzeugnisse⁽²⁸⁾ von Betrieben beziehen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und/oder der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und/oder der Verordnung über tierische Nebenprodukte registriert (und/oder erforderlichenfalls zugelassen) sind.

Der Futtermittelunternehmer, der für die Einhaltung aller Anforderungen an die Futtermittelsicherheit verantwortlich ist, muss gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Futtermittelhygieneverordnung sicherstellen, dass eine Rekategorisierung des Erzeugnisses⁽²⁹⁾ in ein Einzelfuttermittel unter Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen des Futtermittelrechts erfolgt, also nicht nur der Futtermittelhygienevorschriften, sondern insbesondere auch der Anforderungen an die Rückstandshöchstmengen für Kontaminanten und an die Kennzeichnung.

Ferner müssen Futtermittelunternehmer, die nicht unter Artikel 5 Absatz 1 der Futtermittelhygieneverordnung fallende Tätigkeiten ausüben, gemäß Artikel 6 der Futtermittelhygieneverordnung ein schriftliches Verfahren oder Verfahren, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen, einrichten, durchführen und aufrechterhalten.

Darüber hinaus muss sich der Futtermittelunternehmer bei der Rekategorisierung eines Erzeugnisses⁽³⁰⁾ in ein Einzelfuttermittel insbesondere aller bestehenden Anforderungen und Einschränkungen gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte und der TSE-Verordnung (einschließlich des Verfütterungsverbots) bewusst sein.

In jedem Fall können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach einer Bewertung der betreffenden spezifischen Tätigkeiten entscheiden, ob eine Registrierung der Unternehmer gemäß der Futtermittelhygieneverordnung erforderlich ist. Die Registrierung stärkt die nationalen amtlichen Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten.

7.1. Nebenprodukte und nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel aus der Lebensmittel- und Getränkeindustrie mit beabsichtigtem Verwendungszweck als Einzelfuttermittel

7.1.1. Nebenprodukte gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle⁽³¹⁾ und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie — ARRL)

Ein wichtiger Einsatzbereich für Nebenprodukte aus dem Lebensmittel- und Getränssektor ist die Tierernährung. In vielen Bereichen (z. B. in Ölmühlen oder bei der Erzeugung von Zucker, Stärke und Malz) fallen bei den Herstellungsverfahren Materialien an, die anschließend als Futtermittel verwendet werden. Die Verwendung dieser Materialien nichttierischen Ursprungs als Futtermittel steht im Einklang mit dem Ziel einer Kreislaufwirtschaft und insbesondere mit der Abfallhierarchie, die in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie — ARRL) verankert ist. Mit der ARRL werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, indem die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden.

Materialien, die in einem Herstellungsprozess nicht absichtlich hergestellt werden, sind Produktionsrückstände, müssen aber nicht unbedingt Abfall sein. Ein Produktionsrückstand kann nur dann als Nebenprodukt und nicht als Abfall gelten, wenn er alle in Artikel 5 Absatz 1 der ARRL genannten Voraussetzungen erfüllt, d. h., er wird als integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses erzeugt und es ist sicher, dass er weiterverwendet wird, seine weitere Verwendung in Futtermitteln ist rechtmäßig und ohne weitere über den Herstellungsprozess hinausgehende Verarbeitung möglich. Diese Nebenprodukte, die in der Tierernährung zum Einsatz kommen, sind daher Einzelfuttermittel.

⁽²⁸⁾ Die auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gelten.

⁽²⁹⁾ Das auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gilt.

⁽³⁰⁾ Das auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gilt.

⁽³¹⁾ Geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

Darüber hinaus unterscheidet die ARRL ausdrücklich zwischen Beseitigung und Verwertung, wobei die Verwertung (einschließlich Recycling) in der Abfallhierarchie Vorrang vor der Beseitigung hat (Artikel 4 der ARRL) und das verwertete Produkt nicht mehr als Abfall gilt (wenn die in Artikel 6 der ARRL genannten Voraussetzungen erfüllt sind).

Tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen (mit Ausnahme solcher, die zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind), sind vom Anwendungsbereich der ARRL ausgenommen, soweit sie anderen Rechtsvorschriften der Union unterliegen (Artikel 2 der ARRL).

Ausführliche Anleitungen zur Auslegung der ARRL finden sich in den folgenden EG-Veröffentlichungen:

- Guidance on the interpretation of key provisions of Directive 2008/98/EC on waste (Leitlinien zur Auslegung der wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle)⁽³²⁾ und
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte⁽³³⁾.

Es ist wichtig, dass Unternehmer, die Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in Verkehr bringen, diese eindeutig als zur Verwendung als Futtermittel bestimmte Erzeugnisse kennzeichnen, da Erzeugnisse, die als „Abfall“ gelten, nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Futtermittelkette eingebracht werden können.

7.1.2. Wichtigste rechtliche Verpflichtungen

In Bezug auf die wichtigsten rechtlichen Verpflichtungen von Futtermittelunternehmern heißt es in Artikel 4 Absatz 1 der Futtermittelhygieneverordnung: „Die Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass auf allen ihrer Kontrolle unterstehenden Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen gemäß den Gemeinschaftsvorschriften, dem mit ihnen im Einklang stehenden einzelstaatlichen Recht und der guten Verfahrenspraxis vorgegangen wird. Sie stellen insbesondere sicher, dass die einschlägigen Hygienevorschriften dieser Verordnung erfüllt sind.“

Wie bereits erwähnt, können viele Arten von Nebenprodukten und nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln von den Futtermittelunternehmern auf den verschiedenen Stufen der Futtermittelkette verwendet werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Futtermittelunternehmer müssen sicherstellen, dass ihre Tätigkeiten und die von ihnen in Verkehr gebrachten Nebenprodukte und nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmittel nicht nur der Futtermittelhygieneverordnung entsprechen, sondern auch anderen einschlägigen Rechtsvorschriften wie z. B. der:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (allgemeines Lebensmittelrecht);
- Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln;
- Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung⁽³⁴⁾;
- Verordnung über tierische Nebenprodukte und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 (zur Durchführung der Verordnung über tierische Nebenprodukte), und
- TSE-Verordnung.

Daher müssen gegebenenfalls die Kennzeichnungsvorschriften und Handelspapiere für die Beförderung den oben genannten Rechtsvorschriften entsprechen.

7.1.3. Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Die ARRL wurde durch die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle geändert. Sie sieht vor, dass Stoffe, die nicht aus tierischen Nebenprodukten bestehen oder diese enthalten und die zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind, vom Anwendungsbereich der ARRL ausgenommen werden soweit sie unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen, wie z. B. die Verordnung (EG) Nr. 767/2009.

⁽³²⁾ <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/guidance.htm>

⁽³³⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52007DC0059>

⁽³⁴⁾ Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10).

Hinsichtlich der Verwendung von nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln finden sich weitere und detaillierte Anleitungen in den *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel*, deren Ziel die Erleichterung der Verwendung bestimmter nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmter Lebensmittel ist, sowohl solcher, die aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestehen, als auch solcher, die nicht daraus bestehen. Diese Leitlinien sollten die zuständigen nationalen und lokalen Behörden und die Unternehmer der Lebensmittelkette bei der Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften unterstützen.

Insbesondere in Abschnitt 3.2.2. der *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel* werden die Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs als Futtermittel beschrieben, u. a. wird vorgeschlagen, dass unter bestimmten Umständen auf eine Registrierung von Einzelhändlern gemäß der Futtermittelhygieneverordnung verzichtet werden könnte.

Besondere Aufmerksamkeit sollte auch Abbildung 1 im Abschnitt 1.3 der oben genannten Leitlinien gewidmet werden: Im „Ablaufdiagramm vom Lebensmittel zum Futtermittel“⁽³⁵⁾ wird genau dargestellt, wann ein Erzeugnis direkt an ein Futtermittelunternehmen geliefert werden darf oder wann es zuerst den Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte unterliegt, wie dies bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs der Fall ist.

Allgemeine Bestimmungen für Einzelfuttermittel sind in Teil A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013. In Teil C dieses Anhangs, insbesondere in Abschnitt 13, finden sich zahlreiche Beispiele für Nebenprodukte und Rückstände aus der Industrie.

Zu berücksichtigen ist auch das Verzeichnis der Materialien, deren Inverkehrbringen oder Verwendung in der Tierernährung gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 beschränkt oder verboten ist.

7.2. Beispiele für gemäß der Futtermittelhygieneverordnung zu registrierende und nicht zu registrierende Unternehmer

Je nach ihren Tätigkeiten und Betrieben könnte für einige Unternehmer eine Registrierung nach der Futtermittelhygieneverordnung erforderlich sein, wie im Folgenden beschrieben:

7.2.1. Unternehmer aus dem Nichtnahrungsmittelbereich, die direkt oder indirekt einen Teil ihrer Produktion an die Futtermittelkette liefern, deren Haupttätigkeit jedoch nicht im Futtermittelbereich liegt

Beispiele:

- Chemische Industrie: Erzeugung von Eisensulfat, organischen Säuren, Natrium- oder Calciumhydroxid zur Herstellung von Fettsäuresalzen
 - Bioethanolproduktion: Dickschlempe, Getreideprotein
 - Pharmazeutische Industrie
 - Steinbruch/Bergbau: Mineralstoffe
- a) Bestimmte Hersteller oder Lieferanten sind sich möglicherweise nicht immer bewusst, dass ihre Erzeugnisse oder Rohstoffe nach deren Verkauf indirekt in die Futtermittelkette gelangen könnten. Daher ist es vielleicht nicht unbedingt ihre Absicht, Futtermittel in Verkehr zu bringen. Dies trifft besonders auf Tätigkeiten und/oder Betriebe zu, die normalerweise wenig mit dem Futtermittelsektor zu tun haben und einen minimalen Teil ihrer Erzeugnisse⁽³⁶⁾ meist über Zwischenhändler vermarkten, die diese unter anderem zur Herstellung von Zusatzstoffen und/oder Einzelfuttermitteln in die Futtermittelkette einbringen könnten. Zum Beispiel:
- Der Erstlieferant bestimmter Erzeugnisse⁽³⁷⁾ (z.B. ein Steinbruch) muss nicht als Futtermittelunternehmer betrachtet werden, und es bedarf daher keiner Registrierung durch die zuständigen Behörden. Die Futtermittelkette würde beginnen, wenn das Erzeugnis für die Herstellung von Futtermitteln verwendet werden soll. Zum Beispiel, wenn der Zwischenhändler die Erzeugnisse für Hersteller von Futtermittelzusatzstoffen in Verkehr bringt. Beide müssen gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert sein.

⁽³⁵⁾ Aufgrund der Änderungen durch die Richtlinie (EU) 2018/851, auf die im ersten Absatz von Abschnitt 7.1.3 bereits hingewiesen wurde, sind die im Flussdiagramm genannten besonderen Bedingungen nicht mehr relevant.

⁽³⁶⁾ Die auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gelten.

⁽³⁷⁾ Die auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gelten.

- Der Lieferant bestimmter chemischer Produkte ⁽³⁸⁾ (z. B. Calciumhydroxid und Buttersäure), die zu einem späteren Zeitpunkt wegen ihrer chemischen Reaktion in der Herstellung von Futtermittelzusatzstoffen/Einzelfuttermitteln (z. B. Calciumbutyrat) verwendet werden könnten, muss nicht als Futtermittelunternehmer betrachtet werden, und es bedarf daher keiner Registrierung durch die zuständigen Behörden. Die Futtermittelkette beginnt, wenn das Erzeugnis für die Herstellung von Futtermittelzusatzstoffen/Einzelfuttermitteln verwendet werden soll, d. h. beim Hersteller des Futtermittelzusatzstoffs/Einzelfuttermittels, der gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden muss.

b) Wenn der Erstlieferant jedoch Erzeugnisse mit der Absicht in Verkehr bringt, sie als Futtermittel zu verwenden, u. a.:

- Futtermittelzusatzstoffe (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003)
- und/oder Einzelfuttermittel (gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2009),

dann ist eine Registrierung des Lieferanten gemäß der Futtermittelhygieneverordnung als Futtermittelunternehmer erforderlich.

7.2.2. Lebensmittelbetriebe, die einen Teil ihrer Produktion an die Futtermittelkette liefern, deren Haupttätigkeit jedoch nicht im Futtermittelbereich liegt

In diesen Fällen kann es (muss es aber nicht) die Absicht des Lebensmittelunternehmens sein, Futtermittel herzustellen, im Rahmen seiner Tätigkeit werden aber Nebenprodukte tierischen und nicht tierischen Ursprungs erzeugt, die häufig in der Futtermittelindustrie verwendet werden (von einigen Ausnahmen wie z. B. Lebensmittelbetrieben, die Pflanzenöle gewinnen, abgesehen, meist in geringem Umfang). Ebenso können bestimmte Lebensmittel, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, an die Futtermittelkette geliefert werden ⁽³⁹⁾.

Folglich lassen sich auf Grundlage dieser Kriterien die folgenden Arten von Situationen beobachten:

a) Lebensmittelunternehmen (einschließlich Einzelhändler), die tierische Nebenprodukte (einschließlich nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs) an Verarbeitungsbetriebe ⁽⁴⁰⁾ für tierische Nebenprodukte/ehemalige Lebensmittel liefern, die diese zu Einzelfuttermitteln ⁽⁴¹⁾ verarbeiten

Dazu gehören z. B. Erzeugnisse aus:

- Schlachthöfen/Zerlegungsbetrieben/Fleischverarbeitungsbetrieben
- Fischerlegungsbetrieben
- der Lebensmittelindustrie (Süßwaren-, Teigwaren- oder Pizzaindustrie): Erzeugnisse, die tierische Nebenprodukte wie Eier, Milch, Fleisch oder Fisch enthalten und/oder Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und diese tierischen Nebenprodukte enthalten
- Einzelhandelsbetrieben wie Metzger und Fischhändler
- Supermärkten

In diesem Fall sind Lebensmittelunternehmen, die Erzeugnisse ⁽⁴²⁾ zur Weiterverarbeitung an Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte liefern, nicht als Futtermittelunternehmen anzusehen, und es bedarf daher keiner Registrierung durch die zuständigen Behörden gemäß der Futtermittelhygieneverordnung. Die Futtermittelkette würde dann beim Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte und/oder ehemalige Lebensmittel beginnen, der die Einzelfuttermittel herstellt und der gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden sollte.

⁽³⁸⁾ Die auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gelten.

⁽³⁹⁾ Siehe *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel*. Beschränkungen für die Verwendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Tierernährung sind in der Verordnung über tierische Nebenprodukte und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission festgelegt. Bestimmungen über das Verfütterungsverbot sind in Artikel 7 und Anhang IV der TSE-Verordnung festgelegt.

⁽⁴⁰⁾ Zugelassen gemäß Artikel 24 der Verordnung über tierische Nebenprodukte.

⁽⁴¹⁾ Die Verwendungsbedingungen sind Kapitel 4 der Bekanntmachung der Kommission *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel* zu entnehmen.

⁽⁴²⁾ Die auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gelten.

- b) Lebensmittelunternehmen (einschließlich Einzelhändler), die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs an Verarbeitungsbetriebe liefern, die sie zu Einzelfuttermitteln verarbeiten ⁽⁴³⁾

Beispiele:

- Lebensmittelindustrie (z. B. Tiefkühlgemüse-, Konserven-, Getränkeindustrie): Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
- Bäckereien: Brot (das keine Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthält)
- Supermärkte und andere Einzelhandelsgeschäfte: Gemüse, Obst usw.

In diesem Fall ist das Lebensmittelunternehmen (einschließlich Einzelhändler), das Erzeugnisse ⁽⁴⁴⁾ zur Weiterverarbeitung an Verarbeitungsbetriebe liefert, nicht als Futtermittelunternehmen anzusehen, und es bedarf daher keiner Registrierung durch die zuständigen Behörden gemäß der Futtermittelhygieneverordnung. Die Futtermittelkette kann dann beim Verarbeitungsbetrieb beginnen, der die Einzelfuttermittel herstellt und der gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden sollte.

- c) Lebensmittelunternehmen (ausgenommen Einzelhändler), die tierische Nebenprodukte und/oder Folgeprodukte einschließlich ehemaliger Lebensmittel tierischen Ursprungs an Futtermittelunternehmer (mit Ausnahme von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte) liefern ⁽⁴⁵⁾

Beispiele:

- Eine Ausnahmeregelung für die Milchwirtschaft: Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und aus Milch gewonnene Erzeugnisse gemäß Anhang X Kapitel II Abschnitt 4 Teil II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011

In diesem Fall sollten Lebensmittelunternehmen, die tierische Nebenprodukte an Futtermittelunternehmer zur direkten Verwendung als Einzelfuttermittel liefern, zusätzlich zur Registrierung gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte als Futtermittelunternehmer gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden. ⁽⁴⁶⁾

Handelt es sich beim Futtermittelunternehmer, an den die Nebenprodukte geliefert werden, um einen Heimtierfutterhersteller, so muss dieser auch nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte zugelassen sein.

- d) Lebensmittelunternehmen (ausgenommen Einzelhändler), die tierische Nebenprodukte und nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs ⁽⁴⁷⁾ an Futtermittelunternehmer (mit Ausnahme von Verarbeitungsbetrieben) liefern

Beispiele:

- Müllerei: Kleie, Weizenkleie
- Zuckerindustrie: Nassschnitzel
- Pommesindustrie: Kartoffelschalen
- Brauerei: Treber
- Brennerei: Nassschlempe (Wet Distiller's Grains, WDG) und Trockenschlempe (Dried Distiller's Grains with Solubles, DDGS)
- Saffthersteller: Orangenfruchtfleisch

⁽⁴³⁾ Die Verwendungsbedingungen sind Kapitel 3 der Bekanntmachung der Kommission *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel* zu entnehmen.

⁽⁴⁴⁾ Die auf dieser Stufe noch nicht als „Futtermittel“ gelten.

⁽⁴⁵⁾ Die Verwendungsbedingungen sind Kapitel 4 der Bekanntmachung der Kommission *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel* zu entnehmen.

⁽⁴⁶⁾ Gemäß den in Anhang X Kapitel II Abschnitt 4 Teil II der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 genannten Ausnahmeregelungen, wenn von den zuständigen Behörden genehmigt.

⁽⁴⁷⁾ Die Verwendungsbedingungen sind Kapitel 3 der Bekanntmachung der Kommission *Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel* zu entnehmen.

In diesem Fall sollte das Lebensmittelunternehmen als Futtermittelunternehmer angesehen und gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden, wenn die Erzeugnisse zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind.

- e) Futtermittelunternehmer (ausgenommen Verarbeitungsbetriebe), die kleine Mengen von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs (einschließlich solcher, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind) von Lebensmitteleinzelhändlern beziehen

Beispiele:

- Handwerkliche Futtermittelhersteller, die Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs von lokalen Lebensmittelhändlern beziehen

Der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registrierte oder zugelassene Lebensmitteleinzelhändler, der Lebensmittel als solche unter Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittelrechts für einen Futtermittelunternehmer in Verkehr bringt, der die Lebensmittel zur Umwandlung in Futtermittel sammelt oder direkt in Futtermittel umwandelt, ist nicht als Futtermittelunternehmer anzusehen, und es bedarf daher keiner Registrierung durch die zuständigen Behörden gemäß der Futtermittelhygieneverordnung. Die Futtermittelkette würde dann beim Futtermittelunternehmer beginnen, der die Rohstoffe als solche verwendet und das endgültige Mischfutter herstellt und der dann gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden sollte.

Demnach könnten z. B. Futtermittelunternehmer wie kleine lokale handwerkliche Heimtierfutterhersteller (z. B. von Hundekexen) auch bestimmte Lebensmittel von Lebensmitteleinzelhändlern mit der Absicht kaufen, sie als Einzelfuttermittel zu verwenden. Diese Lebensmitteleinzelhändler bringen Waren für Lebensmittelzwecke in Verkehr, die in diesem Fall vom Futtermittelunternehmer als Einzelfuttermittel verwendet werden sollen, wobei stets die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen zu berücksichtigen sind, damit die Sicherheit und Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden können und die zuständigen Behörden sich auf einfache Weise einen vollständigen Überblick über alle Anbieter verschaffen können.

- Landwirte, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmte Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs von lokalen Lebensmitteleinzelhändlern beziehen

Gemäß Artikel 5 Absatz 6 der Futtermittelhygieneverordnung darf ein Landwirt nur Futtermittel aus Betrieben beziehen und verwenden, die gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert und/oder zugelassen sind. Daher sollten in diesem Fall Lebensmitteleinzelhändler, die das Erzeugnis als Futtermittel verkaufen, als Futtermittelunternehmer angesehen und gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden, da berücksichtigt werden muss, dass sie ein Einzelfuttermittel (ehemaliges Lebensmittel) liefern, das direkt zur Verfütterung an Tiere im landwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden soll.

7.2.3. *Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte und andere Verarbeitungsbetriebe, die Futtermittel an Futtermittelunternehmer liefern*

Beispiele:

- Herstellung von verarbeitetem tierischem Eiweiß (VTE), tierischem Fett usw.
- Herstellung von Einzelfuttermitteln aus nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln (Brot, Kekse, Backwaren, Teigwaren usw.)
- Verarbeitung von Einzelfuttermitteln zu anderen Einzelfuttermitteln: Herstellung von Silage aus Orangenfruchtfleisch

In diesem Fall sollten Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte und ehemalige Lebensmittel, die Einzelfuttermittel an Futtermittelunternehmer liefern, gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden.

8. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN — FUTTERMITTELUNTERNEHMER

Frage 1

„Ich habe einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rindern. Ich stelle mein eigenes Futter aus dem Getreide her, das ich auf meinem eigenen Land ernte. Bei der Herstellung dieses Futters verwende ich auch Produkte, die Zusatzstoffe enthalten. Muss ich die Anforderungen in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 einhalten?“

ANTWORT

Viele Futtermittel enthalten Zusatzstoffe; wichtig ist dabei die Frage, wie das Produkt in Verkehr gebracht wird. Alle Futtermittel müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 oder der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verkehr gebracht werden.

Werden Erzeugnisse verwendet, die als „Zusatzstoff“ oder „Vormischung“ in Verkehr gebracht werden, müssen Landwirte Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung einhalten, mit Ausnahme der Verwendung von „Silierzusatzstoffen“ oder „Silierzusatzstoffe enthaltenden Vormischungen“.

Bei der Verwendung von „Ergänzungsfuttermitteln“ muss Anhang II der Futtermittelhygieneverordnung nicht eingehalten werden.

Der Unterschied zwischen Vormischungen und Ergänzungsfuttermitteln wird in Artikel 8 Absatz 1 (Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen) der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln definiert.

„Unbeschadet der Verwendungsbedingungen gemäß dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des entsprechenden Futtermittelzusatzstoffes dürfen Einzelfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel nicht mehr als das Einhundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln oder das Fünffache dieses Gehalts im Falle von Kokzidiostatika und Histomonostatika enthalten.“

Frage 2

„Ich habe einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rindern. Ich stelle mein eigenes Futter aus dem Getreide her, das ich auf meinem eigenen Land ernte. Bei der Herstellung dieses Futters verwende ich auch Zusatzstoffe/Vormischungen. Sollte ich meinen Betrieb registrieren lassen oder nicht? Welche Anhänge sollte ich einhalten? Sollte ich eine Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 beantragen?“

ANTWORT

Landwirtschaftliche Betriebe, die Futtermittel für die Fütterung ihrer Tiere herstellen, müssen gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert sein und in diesem Fall Anhang I, Anhang II und Anhang III der Futtermittelhygieneverordnung entsprechen.

Werden Einzelfutter- und Mischfuttermittel (Ergänzungsfuttermittel oder Alleinfuttermittel) auf Ebene der Primärproduktion hergestellt, gelten Anhang I und die gute landwirtschaftliche Praxis. Verwendet der Betrieb Futtermittelzusatzstoffe (ausgenommen Siliermittel) oder Vormischungen bei der Herstellung von Futtermitteln für die Verwendung im eigenen Betrieb, so müssen Anhang II und HACCP-Systeme angewendet werden.

Landwirte müssen zudem bei der Fütterung von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, die in Anhang III festgelegten Bestimmungen einhalten.

Jene landwirtschaftlichen Betriebe, die Mischfutter unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 der Futtermittelhygieneverordnung genannten Futtermittelzusatzstoffen ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs herstellen, müssen dafür sorgen, dass sie von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

Frage 3

„Ich bin ein Fischer, der Fischköder für Fischer aus meinem Dorf und Umgebung herstellt. Bin ich ein Futtermittelunternehmer?“

ANTWORT

Fischköder, die verstreut werden sollen, um Fische in ein Gebiet zu locken (oft als Bodenköder bekannt), gelten als Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Daher müssen die Hersteller dieser Bodenköder als Futtermittelunternehmer betrachtet und gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden. Im Falle einer „privaten Erzeugung“ von Bodenköдераn, die für Fische zum privaten Eigenverbrauch bestimmt sind, sind die Hersteller jedoch von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Futtermittelhygieneverordnung befreit.

Fischköder, die an einem Angelhaken zu befestigen sind und deren Zweck daher nicht darin besteht, die Ernährungsbedürfnisse eines Tiers zu decken, sind jedoch nicht als Futtermittel zu betrachten.

Dies steht auch im Einklang mit dem Unionsrecht, betrachtet man Artikel 18 der Verordnung über tierische Nebenprodukte, in dem auf als Fischköder verwendete Maden und Würmer im Zusammenhang mit der Tierfütterung⁽⁴⁸⁾ Bezug genommen wird, und die Bestimmungen von Anhang X Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011.

Frage 4

„Ich bin Besitzer einer Tierkörperverwertungsanlage. Ich kaufe Erzeugnisse von Lebensmittelunternehmen, um Einzel Futtermittel herzustellen, die ich anschließend an Mischfutterhersteller verkaufe. Meine Lieferanten kennzeichnen jedoch die Erzeugnisse, die ich kaufe, als Abfall. Ist diese Kennzeichnung durch meine Lieferanten zulässig?“

ANTWORT

Nein. Mit Abfall vermischte und als Abfall gekennzeichnete tierische Nebenprodukte dürfen nicht für die Fütterung von Nutztieren verwendet werden. Tierische Nebenprodukte dürfen nur gemäß den Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte für die Herstellung bestimmter technischer Erzeugnisse verwendet oder als Abfall beseitigt werden.

Ein Lebensmittelbetrieb (z. B. ein Schlachthof) darf nur tierische Nebenprodukte der Kategorie 3 an einen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere liefern. In diesem Fall gilt die Abfallrahmenrichtlinie nicht.

Daher sollten diese Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß den Vorschriften in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 und Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 gekennzeichnet werden.

In Anhang II Abschnitt „HERSTELLUNG“ Nummer 8 der Futtermittelhygieneverordnung heißt es: „Aus der Kennzeichnung von Erzeugnissen muss eindeutig hervorgehen, ob sie zur Verwendung als Futtermittel oder für andere Zwecke bestimmt sind. Wird für eine bestimmte Partie eines Erzeugnisses erklärt, dass sie nicht als Futtermittel bestimmt ist, so darf diese Erklärung nicht später von einem Unternehmer in einer nachgeordneten Phase der Kette geändert werden.“

Im Hinblick auf die Sicherheit und Integrität der Lebensmittelkette sollten Lebensmittel, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und als Abfall in Verkehr gebracht werden, von der Futtermittelkette ausgeschlossen werden⁽⁴⁹⁾. Daher können Futtermittelunternehmer diese Erzeugnisse nicht bei der Herstellung von Futtermitteln in ihren Betrieben verwenden.

Frage 5

„Ich habe ein Futtermittelunternehmen. Laut Auskunft der zuständigen Behörden in meinem Land bin ich verpflichtet, Erzeugnisse von Futtermittel- oder Lebensmittelherstellern zu kaufen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registriert oder zugelassen sind. Wenn ich jedoch einige Erzeugnisse von einem Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat kaufe und einen Nachweis verlange, dass dieses Unternehmen gemäß dieser Verordnung registriert ist, wird mir gesagt, dass dies nicht notwendig sei, da es bereits auf nationaler Ebene gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) registriert ist.“

ANTWORT

Es gilt die Registrierung und/oder Zulassung nach beiden Verordnungen. Die Modalitäten können von den Mitgliedstaaten festgelegt werden (z. B. eine einzige Registrierungs-/Zulassungsnummer oder mehrere, ein einziges Verzeichnis für beide Verordnungen oder zwei separate Verzeichnisse).

Die Registrierung gemäß anderen EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Futtermittelsektor und die Registrierung gemäß der Futtermittelhygieneverordnung können kombiniert werden, sofern die einschlägigen Vorschriften für jedes Registrierungssystem eingehalten werden und die zuständige Behörde sich für dieses kombinierte Registrierungssystem entscheidet.

Frage 6

„Ich habe ein Futtermittelunternehmen, das rohes Heimtierfutter herstellt⁽⁵⁰⁾. Heimtierfutter kann Erzeugnisse wie rohes Fleisch (einschließlich Innereien, Knochen und Fette) oder Obst und Gemüse, Pflanzenöle, Olivenöl usw. enthalten.

⁽⁴⁸⁾ Kurzniederschrift des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel 17-18. Dezember 2009, Punkt 6. „Sonstiges“

⁽⁴⁹⁾ Kurzniederschrift des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, 19.-20. Mai 2014, Punkt A.06.

⁽⁵⁰⁾ Siehe ausführliche Erläuterung in Abschnitt 4.3 der Leitlinien für die Nutzung von Lebensmitteln, die nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, als Futtermittel.

Andererseits muss ich als Futtermittelunternehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registriert (oder zugelassen) sein, wie jeder Hersteller von Futtermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende und nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere. Sollte ich nun gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Art. 24) oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 registriert werden?“

ANTWORT

Es gilt die Registrierung und/oder Zulassung nach beiden Verordnungen.

Sie sollten gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über tierische Nebenprodukte zugelassen und gemäß Artikel 9 der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden.

Als Heimtierfutterhersteller sollten Sie auch die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß den Artikeln 21 und 22, an die Eigenkontrollen gemäß Artikel 28 und den HACCP-Plan gemäß Artikel 29 der Verordnung über tierische Nebenprodukte beachten.

Die Modalitäten können von den Mitgliedstaaten festgelegt werden (z. B. eine einzige Registrierungs-/Zulassungsnummer oder mehrere, ein einziges Verzeichnis für beide Verordnungen oder zwei separate Verzeichnisse). Alle von den Futtermittelunternehmern ausgeübten Tätigkeiten müssen genau angegeben werden, und es muss gewährleistet werden, dass der Betrieb die Vorschriften der Futtermittelhygieneverordnung erfüllt.

Frage 7

„Ich habe ein Internetgeschäft. Ich importiere Heimtierfutter und verkaufe es direkt an Heimtierbesitzer. Falle ich damit unter den Begriff des „Einzelhandels“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 183/2005?“

ANTWORT

Da es keine spezifischen Bestimmungen über Internetverkäufe in Bezug auf die Futtermittelhygiene gibt, besteht kein Grund, weshalb der Internetverkauf nicht unter den Einzelhandel mit Heimtierfutter gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Futtermittelhygieneverordnung fallen sollte. Er ist nur eines von vielen Geschäftsmodellen, bei denen die Handhabung und auch die Lagerung von Futtermitteln am Ort des Verkaufs oder der Abgabe an den Endverbraucher stattfinden. Das heißt, dass die Futtermittelhygieneverordnung in Bezug auf Heimtierfutter, das über das Internet direkt an den Endverbraucher (Heimtierbesitzer) verkauft wird, nicht direkt anwendbar ist.

Für die Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung ist nicht die Einteilung eines Einzelhändlers nach den verschiedenen Stufen der Geschäftstätigkeit („Einzelhändler für Heimtiernahrung“ oder „Importeur“) entscheidend, sondern die Tätigkeit selbst. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Futtermittelhygieneverordnung wird ausdrücklich festgelegt, dass diese Verordnung für die Einfuhr von Futtermitteln aus Drittländern und die Ausfuhr von Futtermitteln in Drittländer gilt. Selbst wenn jemand Einzelhandel mit Heimtierfutter betreibt, was gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e eine vom Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung ausgenommene Tätigkeit ist, muss er daher dennoch die Futtermittelhygieneverordnung in Bezug auf die Einfuhr von Heimtierfutter einhalten.

Wenn eine Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung fällt, bedeutet das jedoch nicht, dass andere Vorschriften, wie z. B. über die Kennzeichnung von Futtermitteln, für das in Verkehr gebrachte Futtermittel nicht gelten.

Umfasst die Tätigkeit des Internetverkaufs hingegen den Verkauf von Futtermitteln nicht nur an Endverbraucher, sondern auch an andere Betriebe, so gilt die Futtermittelhygieneverordnung.

Heimtierfutter darf in die Union nur dann eingeführt werden, wenn die Sendung allen Rechtsvorschriften über tierische Nebenprodukte entspricht.

Frage 8

„Ich habe eine Tierhandlung und verkaufe Heimtierfutter. Gleichzeitig verkaufe ich aber auch kleine Mengen an Futtermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tierarten wie Kaninchen oder Hühner an Verbraucher, die diese Tiere für den privaten Eigenverbrauch züchten. Da der Einzelhandel mit Heimtierfutter vom Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 ausgenommen ist, muss ich meiner Meinung nach nicht registriert werden.“

ANTWORT

Der Einzelhandel mit Heimtierfutter fällt tatsächlich nicht in den Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung. Kaninchen und Hühner können jedoch nicht als Heimtiere betrachtet werden, und der Einzelhandel mit diesem Futtermittel ist nicht vom Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung ausgenommen, weshalb die Tierhandlung für diese Tätigkeit zumindest gemäß Artikel 9 Absatz 2 registriert werden sollte.

Frage 9

„Ich bin Tierarzt und betreibe eine Tierklinik. Gleichzeitig biete ich meinen Kunden spezielle Produkte für die Tierernährung an. Muss ich gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert werden?“

ANTWORT

Die Herstellung und/oder der Verkauf von Futtermitteln für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, und die Herstellung von Heimtierfutter fallen in den Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung. Für diese Tätigkeiten muss die Tierarztpraxis oder Tierklinik gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert oder gegebenenfalls zugelassen sein.

Der Verkauf von Heimtierfutter würde als Einzelhandelstätigkeit gelten und daher nicht in den Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung fallen. Kaninchen und Hühner können jedoch beispielsweise nicht als Heimtiere betrachtet werden. Der Einzelhandel mit solchen Futtermitteln ist nicht vom Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung ausgenommen, weshalb diese Tätigkeit gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registriert oder gegebenenfalls zugelassen werden muss.

9. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN — ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN**Frage 10**

„Wie ist Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 — Zulassung für die Herstellung von Vormischungen ^(⁵¹) — auszulegen?“

ANTWORT

Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Futtermittelhygieneverordnung lautet wie folgt:

„Die Futtermittelunternehmer stellen sicher, dass unter ihrer Kontrolle stehende und in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Betriebe von der zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern solche Betriebe eine der folgenden Tätigkeiten ausüben: ...Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen, die unter Verwendung von in Anhang IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden.“

Daher gibt es drei Arten von Situationen:

- ein Futtermittelunternehmer stellt Vormischungen her und bringt sie in Verkehr;
- ein Futtermittelunternehmer bringt Vormischungen in Verkehr;
- ein Futtermittelunternehmer stellt Vormischungen her.

Der letzte Fall ist nur relevant, wenn der Hersteller von Vormischungen im Auftrag eines anderen Futtermittelunternehmers arbeitet oder der Hersteller die Vormischungen nur in seinem eigenen Betrieb verwendet. Die Herstellung von Vormischungen für die innerbetriebliche Verwendung ist besonders relevant für solche Zusatzstoffe, die nur in Form einer Vormischung zur Herstellung von Mischfutter verwendet werden können.

Folglich benötigen alle Hersteller von Vormischungen, die in Anhang IV Kapitel 2 genannte Zusatzstoffe enthalten, sowohl für die eigene Verwendung als auch für das Inverkehrbringen eine Zulassung für diese Tätigkeit.

Frage 11

„Heimtierfutterspenden an Lebensmittelbanken. In den letzten Jahren ist zunehmend Heimtierfutter von Supermärkten an Lebensmittelbanken gespendet worden, um Menschen in schwierigen Situationen, die im Besitz von Heimtieren sind, zu unterstützen. Lebensmittelbanken sind dabei Vermittler für die Verteilung dieser Erzeugnisse, die normalerweise zu einem symbolischen Preis an die betroffenen Personen verkauft werden. Es werden viele verschiedene Erzeugnisse gespendet, die in Größe, Marke usw. ganz unterschiedlich sind. Fällt diese Tätigkeit in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, und sollte auch bei Heimtierfutterspenden von einem Supermarkt an eine Lebensmittelbank die Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden?“

⁽⁵¹⁾ Kurzniederschrift des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, (Sektion Tierernährung), Brüssel 15.-16. September 2014, Punkt A.09

ANTWORT

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e gilt die Futtermittelhygieneverordnung nicht für den Einzelhandel mit Heimtierfutter.

Die Abgabe von Heimtierfutter von Supermärkten (und anderen Einzelhändlern) an Lebensmittelbanken könnte nach einzelstaatlichem Recht als eine Einzelhandelstätigkeit betrachtet und daher vom Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung ausgenommen werden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Futtermittelhygieneverordnung können die Mitgliedstaaten jedoch Vorschriften und Leitlinien für die vom Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung ausgenommenen Tätigkeiten festlegen.

Die allgemeinen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (allgemeines Lebensmittelrecht)⁽⁵²⁾ gelten jedoch für alle Tätigkeiten, darunter auf allen Vertriebsstufen von Futtermitteln, einschließlich der Abgabe von Heimtierfutter an Lebensmittelbanken durch Supermärkte. Die letztgenannte Bestimmung gibt nur das zu erreichende Ziel vor, nicht aber die Mittel, und bietet daher genügend Flexibilität für einen praktischen Ansatz. Um die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit zu erfüllen, müssen an dieser Form des Vertriebs beteiligte Unternehmen daher Aufzeichnungen darüber führen, von wo sie das Heimtierfutter beziehen, und wenn sie Heimtierfutter anderen Einrichtungen zur Verfügung stellen, müssen sie ebenfalls dokumentieren, an wen dieses weitergegeben wurde. Bei abgepacktem Heimtierfutter sollte es kein Problem mit der Rückverfolgbarkeit geben; die Mitgliedstaaten müssen aber vielleicht Überlegungen zu lose verkauftem Heimtierfutter anstellen.

Weitere Informationen finden Sie in den Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 14, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht⁽⁵³⁾.

Wenn es sich um anderes Heimtierfutter als verarbeitetes Heimtierfutter gemäß Artikel 3 Buchstaben b und c der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 handelt, das den Endpunkt in der Produktionskette für tierische Nebenprodukte erreicht hat, muss die Lebensmittelbank gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben i oder j der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen werden.

Frage 12

„Wie kann die Registrierung der Zwischenlagerung von Heimtierfutter nach der Futtermittelhygieneverordnung betrachtet werden?“

ANTWORT

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e der Futtermittelhygieneverordnung legt fest: „Diese Verordnung gilt nicht für ... den Einzelhandel mit Heimtierfutter.“

Da die Zwischenlagerung im weiteren Sinne der Definition in Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 als Einzelhandel betrachtet werden könnte, ließe sich daraus schließen, dass die Zwischenlagerung von Heimtierfutter grundsätzlich nicht unter die Futtermittelhygieneverordnung fällt und somit keiner Registrierung durch die zuständigen Behörden bedarf.

Allerdings legt die Futtermittelhygieneverordnung in Bezug auf die Zwischenlagerung von Heimtierfutter Anforderungen fest, die zu berücksichtigen sind, da Lagerungsvorgänge in den Anwendungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung fallen, z. B:

- In Anhang II Abschnitt „LAGERUNG UND BEFÖRDERUNG“ werden Anforderungen an die Lagerung von Futtermitteln festgelegt; bei der Zwischenlagerung von Heimtierfutter geht es daher um Betriebe, die als Futtermittel geltende Erzeugnisse handhaben und ihre Tätigkeit erst ausüben dürfen, wenn sie von der zuständigen Behörde registriert worden sind.

Die Zwischenlagerung im Rahmen von Großhandelstätigkeiten, die sich wirklich auf die Lagerung und den Transport beschränken, muss registriert werden. Wenn die Großhandelstätigkeiten über die Lagerung und den Transport hinausgehen (z. B. Umpacken), erfordert die Zwischenlagerung von Heimtierfutter eine Registrierung der Betriebe gemäß Artikel 9 Absatz 2.

⁽⁵²⁾ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 gelten die in den Artikeln 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannten Anforderungen entsprechend für Futtermittel für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere.

⁽⁵³⁾ Website der GD SANTE: Anforderungen des Lebensmittelrechts. http://ec.europa.eu/food/safety/general_food_law/general_requirements_en

Angesichts Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e sind jedoch Zwischenlager für Heimtierfutter, die von nicht unter die Futtermittelhygieneverordnung fallenden Einzelhandelsverkaufsstellen betrieben werden, nicht registrierungspflichtig, können aber den Bestimmungen von Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben i oder j der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unterliegen.

Frage 14

„Ich bin Eigentümer einer Lagerhalle, in der Zusatzstoffe gemäß Anhang IV Kapitel 1 und Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannten Zusatzstoffen für Dritte gelagert werden. Sollte ich gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 zugelassen sein?“

ANTWORT

Nein. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Futtermittelhygieneverordnung müssen Betriebe zugelassen werden, sofern sie eine der folgenden Tätigkeiten ausüben: „Herstellung und/oder Inverkehrbringen von unter die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallenden Futtermittelzusatzstoffen oder von unter die Richtlinie 82/471/EWG fallenden und in Anhang IV Kapitel 1 der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnissen“ und „von Vormischungen, die unter Verwendung von in Anhang IV Kapitel 2 der vorliegenden Verordnung genannten Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden“. Für die Tätigkeit des „Inverkehrbringens“ ist aber der Eigentümer der Erzeugnisse verantwortlich (Hersteller und/oder zwischengeschaltete Person). Der Eigentümer der Erzeugnisse wird daher gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a zugelassen, und die Lagerhallen werden gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung registriert.

Ebenso sind Transportunternehmen, die die Erzeugnisse nur befördern, gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Futtermittelhygieneverordnung zu registrieren. Eine Zulassungspflicht ist nicht erforderlich.

10. LEITLINIEN FÜR EINE GUTE VERFAHRENSPRAXIS

Die Ausarbeitung, Verbreitung und die Anwendung sowohl einzelstaatlicher als auch gemeinschaftlicher Leitlinien muss gefördert werden. Es ist den Futtermittelunternehmern jedoch freigestellt, diese Leitlinien anzuwenden.

Gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sind Leitlinien für die Ausarbeitung gemeinschaftlicher Leitfäden für die gute Verfahrenspraxis⁽⁵⁴⁾ erstellt worden.

Diese gemeinschaftlichen Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis wurden gemäß Artikel 22 der Futtermittelhygieneverordnung ausgearbeitet. Sie sind inhaltlich in der gesamten EU für den jeweiligen Sektor durchführbar und können als Leitfäden zur Einhaltung der Hygiene- und HACCP-Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung dienen.

10.1. EU-Leitlinien⁽⁵⁵⁾

Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (seit 2014 „Ständiger Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel“) hat die folgenden gemeinschaftlichen Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis geprüft:

— Titel: Community guide to good practice for the EU industrial compound feed and premixtures manufacturing sector for food-producing animals (Gemeinschaftsleitfaden für eine gute Verfahrenspraxis im Bereich der EU-Mischfutter- und Vormischungsindustrie für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere)⁽⁵⁶⁾ — European Feed Manufacturers' Guide

Verfasser: FEFAC — Fédération Européenne des Fabricants d'Aliments Composés⁽⁵⁷⁾ (Europäischer Verband der Mischfutterindustrie, European Feed Manufacturers' Federation)

— Titel: Community guide to good practice for feed additive and premixture operators (Gemeinschaftsleitfaden für die gute Praxis für Unternehmer im Bereich Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen)⁽⁵⁸⁾

Verfasser: FAMI-QS — European Association for Feed Additives and Premixtures Quality System⁽⁵⁹⁾

— Titel: Guide to good practice for the manufacture of safe pet foods (Gemeinschaftliche Leitlinien für gute Herstellungspraxis für sichere Heimtierfuttermittel)⁽⁶⁰⁾

Verfasser: European Pet Food Industry Federation (Europäischer Verband der Hersteller von Heimtiernahrung)⁽⁶¹⁾

⁽⁵⁴⁾ http://ec.europa.eu/food/safety/docs/animal-feed-guides-good-practice-guidelines_good_practice_en.pdf

⁽⁵⁵⁾ http://ec.europa.eu/food/safety/animal-feed/feed-hygiene/guides-good-practice/index_en.htm

⁽⁵⁶⁾ Bekanntmachung der Kommission über gemeinschaftliche Leitlinien für gute Verfahrenspraxis (2016/C 418/02) (ABl. C 418 vom 12.11.2016, S. 2).

⁽⁵⁷⁾ <http://www.fefac.org/>

⁽⁵⁸⁾ Vermerk über Gemeinschaftsleitfäden für die gute Praxis (2007/C 64/04) (ABl. C 64 vom 20.3.2007, S. 17).

⁽⁵⁹⁾ <http://www.fami-qs.org/>

⁽⁶⁰⁾ Bekanntmachung der Kommission über gemeinschaftliche Leitlinien für gute Praxis (2018/C 128/03) (ABl. C 128 vom 11.4.2018, S. 3).

⁽⁶¹⁾ <http://www.fedaf.org/>

- Titel: European Guide to good practice for the industrial manufacture of safe feed materials (Europäischer Leitfaden für eine gute Verfahrenspraxis bei der industriellen Herstellung sicherer Einzelfuttermittel) ⁽⁶²⁾

Verfasser:

- Starch Europe ⁽⁶³⁾
- The EU Oil and Proteinmeal Industry (FEDIOL) ⁽⁶⁴⁾
- European Biodiesel Board (EEB) ⁽⁶⁵⁾
- In Zusammenarbeit mit EFISC (European Feed Ingredients Safety Certification) ⁽⁶⁶⁾.

Branchenspezifische Referenzdokumente:

- The manufacturing of safe feed materials from starch processing (Die Herstellung sicherer Einzelfuttermittel aus der Stärkeverarbeitung)
- The manufacturing of safe feed materials from oilseed crushing and vegetable oil refining (Die Herstellung sicherer Einzelfuttermittel aus der Ölsaatenverarbeitung und der Raffination von Pflanzenöl)
- The manufacturing of safe feed materials from biodiesel processing (Die Herstellung sicherer Einzelfuttermittel aus der Biodieselerarbeitung)
- Salmonella auditor checklist (Salmonellencheckliste für Auditoren)
- Fact Sheet Salmonella (Informationsblatt Salmonellen)
- Titel: European Guide to Good Hygiene Practices for the collection, storage, trading and transport of cereals, oilseeds, protein crops, other plant products and products derived thereof ⁽⁶⁷⁾ (Europäischer Leitfaden für gute Hygienepraxis — Annahme, Lagerung, Handel und Transport von Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, anderen pflanzlichen Erzeugnissen und daraus gewonnenen Erzeugnissen)

Verfasser:

- European Association of cereals, rice, feedstuffs, oilseeds, olive oil, oils and fats and agrosupply trade (COCERAL) ⁽⁶⁸⁾
- Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften der Europäischen Union (COGECA) ⁽⁶⁹⁾
- European association of professional portside storekeepers for agribulk commodities within the European Union (UNISTOCK) ⁽⁷⁰⁾

Der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit prüft die Leitlinien regelmäßig in Zusammenarbeit mit den Interessengruppen und anderen interessierten Parteien.

10.2. Einzelstaatliche Leitlinien

Die Kommission hat ein Register für einzelstaatliche Leitlinien für die gute Hygienepraxis ⁽⁷¹⁾ eingeführt und den Mitgliedstaaten und Futtermittel- und Lebensmittelunternehmern zur Verfügung gestellt.

⁽⁶²⁾ Bekanntmachung der Kommission über gemeinschaftliche Leitlinien für gute Verfahrenspraxis (2016/C 418/02) (ABl. C 418 vom 12.11.2016, S. 2).

⁽⁶³⁾ <http://www.starch.eu/>

⁽⁶⁴⁾ <http://www.fediol.eu/>

⁽⁶⁵⁾ <http://www.ebb-eu.org/>

⁽⁶⁶⁾ <http://www.efisc.eu/>

⁽⁶⁷⁾ Bekanntmachung der Kommission über gemeinschaftliche Leitlinien für gute Verfahrenspraxis (2016/C 418/02) (ABl. C 418 vom 12.11.2016, S. 2).

⁽⁶⁸⁾ <http://www.coceral.com/>

⁽⁶⁹⁾ <https://copa-cogeca.eu/Menu.aspx?lang=de>

⁽⁷⁰⁾ <http://www.unistock.be/>

⁽⁷¹⁾ http://ec.europa.eu/food/safety/docs/animal-feed-guides-good-practice-biosafety_food-hygiene_legis_guidance_good-practice_reg-nat.pdf

ANHANG I

Nicht erschöpfende Liste der von einigen Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ nach einzelstaatlichem Recht in Bezug auf kleine Mengen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Futtermittelhygieneverordnung festgelegten Vorschriften und Kriterien

EU-MITGLIEDSTAATEN

1. ÖSTERREICH

Die Lieferung „kleiner Mengen von Futtermitteln auf örtlicher Ebene an andere Landwirte“ bezeichnet die Lieferung von drei Tonnen von einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen in einem Umkreis von 15 km. Eine Registrierung ist nicht erforderlich.

Futtermittelgebührentarif 2017 (FMT 2017) ⁽²⁾

2. KROATIEN

„Kleine Mengen“ sind solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden, die im ARKOD-System ⁽³⁾ mit weniger als fünf Hektar landwirtschaftlicher Fläche registriert sind und/oder deren Viehbestand maximal einer Großvieheinheit ⁽⁴⁾ entspricht.

Pravilnik o registraciji poljoprivrednika koji posluju s hranom za životinje — Verordnung über die Registrierung von Landwirten, die Futtermittel handhaben (Amtsblatt 24/16) ⁽⁵⁾.

3. DÄNEMARK

„Kleine Mengen“ wird definiert als die direkte Abgabe von maximal fünf Tonnen von Primärerzeugnissen pro Jahr an örtliche landwirtschaftliche Betriebe in einem Umkreis von 50 km vom Erzeugungsort zur Verwendung in diesen Betrieben.

Bekendtgørelse nr. 935 af 27. juni 2018 om foder og foderstofvirksomheder, § 11 — Dänische Verordnung Nr. 935 vom 27. Juni 2018 über Futtermittel und Futtermittelunternehmen, § 11.

4. ESTLAND

„Kleine Mengen“ wird definiert als eine jährliche Primärproduktion von maximal fünf Tonnen von Futtermitteln, die verkauft werden sollen, oder jede andere Form des Transfers vom Primärerzeuger an einen landwirtschaftlichen Erzeuger im Hoheitsgebiet Estlands, ganz gleich, ob dieser unentgeltlich erfolgt oder nicht.

Peatükk 3, § 6 (10) SöödaseadusI (vastu võetud 11.01.2007 RT I 2007, 6, 32) ⁽⁶⁾ — Kapitel 3 § 6 Absatz 10 Futtermittelgesetz (angenommen am 11.1.2007, RT I 2007, 6, 32) ⁽⁷⁾

Angenommen am 25.4.2007 Nr. 64; RTL 2007, 37, 641 — Sööda esmatoodangu väikesed kogused ning nende turuleviimise nõuded — Verordnung Nr. 64 des Landwirtschaftsministers vom 25. April 2007; RTL 2007, 37, 641 — Kleine Mengen aus der Futtermittelprimärproduktion und Vorschriften für ihr Inverkehrbringen ⁽⁸⁾.

5. FINNLAND

„Kleine Mengen“ sind Primärerzeugnisse, die von Futtermittelunternehmern bezogen werden, die von der Meldepflicht (für die Registrierung als Primärerzeuger) befreit sind, da sie ausschließlich und direkt an lokale landwirtschaftliche Betriebe (oder ähnliche Unternehmer) von einem Erzeugungsort mit einer Fläche von bis zu drei Hektar liefern.

Rehulaki 8.2.2008/86 ⁽⁹⁾ — Futtermittelgesetz 86/2008, einschließlich Änderungen bis 565/2014 included ⁽¹⁰⁾ (Paragraf 18, Abs. 1).

Maa- ja metsätalousministeriön asetus rehualan toiminnanharjoittamisesta 548/2012 ⁽¹¹⁾ — Erlass des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Ausübung von Tätigkeiten im Futtermittelsektor 548/2012, einschließlich Änderungen bis 960/2014 ⁽¹²⁾ (Paragraf 5, Abs. 2).

⁽¹⁾ Und Norwegen als EWR-Land

⁽²⁾ <http://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/gebuehrentarife/futtermittelgesetz/>

⁽³⁾ Nationales System zur Erfassung landwirtschaftlicher Flächen.

⁽⁴⁾ Entspricht einem Tiergewicht (Einzeltier oder Gruppe von Tieren derselben Art) von 500 kg.

⁽⁵⁾ http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2016_03_24_723.html

⁽⁶⁾ <https://www.riigiteataja.ee/akt/101092015029>

⁽⁷⁾ <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/ee/503092015007/consolide>

⁽⁸⁾ <https://www.riigiteataja.ee/akt/12823160>

⁽⁹⁾ <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2008/20080086?search%5Btype%5D=pika&search%5Bpika%5D=2008%2F86>

⁽¹⁰⁾ <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2008/en20080086.pdf>

⁽¹¹⁾ <http://www.finlex.fi/fi/laki/smur/2012/20120548?search%5Btype%5D=pika&search%5Bpika%5D=548%2F2012>

⁽¹²⁾ <http://www.finlex.fi/fi/laki/kaannokset/2012/en20120548.pdf>

6. DEUTSCHLAND

„Kleine Mengen“ bezieht sich auf die direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermitteln aus der Futtermittelprimärproduktion (Produktionsmenge von einer Fläche von bis zu fünf ha/Jahr) auf örtlicher Ebene (mit einer Entfernung von bis zu 50 km).

Leitfaden zur Registrierung von Futtermittelunternehmen (Seite 12) ⁽¹³⁾.

7. ITALIEN

„Kleine Mengen“ bedeutet die direkte Lieferung von Primärerzeugnissen auf Anfrage des Endverbrauchers, die im betreffenden Betrieb selbst gewonnen werden und aus derselben Provinz oder benachbarten Provinzen stammen müssen.

Circolare esplicativa Nazionale del 28 dicembre 2005 numero di protocollo n.45950-P-I8da9/1 — Nationale erläuternde Mitteilung vom 28. Dezember 2005, Protokollnummer n.45950-P-I8da9/1 ⁽¹⁴⁾.

8. LETTLAND

„Kleine Mengen“ bezeichnet den Handel mit Futtermittelprimärerzeugnissen (Verkauf, Verkauf oder Lieferung, unentgeltlich oder nicht) bis zu zehn Tonnen pro Kalenderjahr.

Ministru kabineta noteikumi Nr.865 – 2009 gada 4.augustā (prot. Nr.51 40.§) Higiēnas prasības dzīvnieku barības primārajai ražošanai un tiešajām piegādēm mazos daudzumos — Verordnung des Ministerkabinetts der Republik Lettland Nr. 865, in Kraft seit 4. August 2009, Hygienevorschriften für Futtermittel bei der Primärproduktion und die direkte Lieferung kleiner Mengen.

9. SLOWENIEN

„Kleine Mengen“ sind alle Futtermittel pflanzlichen Ursprungs aus der Primärproduktion eines landwirtschaftlichen Betriebs, die an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, der Endverbraucher ist, im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien geliefert werden.

Člen 2(6) Pravilnik o registraciji in odobritvi obratov nosilcev dejavnosti na področju krme (Uradni list Republike Slovenije, št. 50/15, 67/65) — Artikel 2 Absatz 6 der Vorschriften über die Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen (Amtsblatt der Republik Slowenien 50/15, 67/65) ⁽¹⁵⁾.

10. SCHWEDEN

„Kleine Mengen“ bedeutet die direkte Abgabe von maximal zehn Tonnen Trockensubstanz von Primärerzeugnissen pro Jahr an örtliche landwirtschaftliche Betriebe in einem Umkreis von 50 km vom Erzeugungsort.

Kapitel 4 (§ 1) Statens jordbruksverks föreskrifter och allmänna råd om foder — Vorschriften und allgemeine Empfehlungen des schwedischen Landwirtschaftsamts zu Futtermitteln, Kapitel 4 (§ 1).

11. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Das Vereinigte Königreich hat keine Rechtsvorschriften zur Festlegung kleiner Mengen von Futtermitteln gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erlassen. Als allgemeinen Richtwert verwenden die Vollzugsbehörden jedoch eine Arbeitsdefinition, nach der kleine Mengen aus der Primärproduktion von Futtermitteln unter 20 Tonnen pro Jahr betragen.

SONSTIGE EWR-LÄNDER

1. NORWEGEN

„Kleine Mengen“ bedeutet die direkte Lieferung von bis zu 15 Tonnen von Primärerzeugnissen pro Jahr an örtliche landwirtschaftliche Betriebe in einem Umkreis von 30 km vom Erzeugungsort.

Forskrift om fôrhygiene, § 3. Unntak for små mengder landdyrfôr til lokale mottakere — Verordnung über Futtermittelhygiene, § 3. Ausnahme für kleine Mengen von Futtermitteln für lokale Landwirte ⁽¹⁶⁾.

⁽¹³⁾ http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/02_Futtermittel/fm_Leitfaden_Registrierung_Betriebe.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁽¹⁴⁾ http://www.salute.gov.it/imgs/C_17_pubblicazioni_1198_allegato.pdf

⁽¹⁵⁾ <http://www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=PRAV7397>

⁽¹⁶⁾ <https://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2010-01-14-39?q=fôrhygiene>

ANHANG II

Verzeichnisse der gemäß Artikel 9 der Futtermittelhygieneverordnung registrierten Betriebe

EU-MITGLIEDSTAATEN

1. ÖSTERREICH

<https://www.baes.gv.at/amtliche-nachrichten/kundmachungen/futtermittelgesetz/>

2. BELGIEN

<http://www.favv-afsc.fgov.be/productionanimale/alimentation/agrementsautorisations/>

3. BULGARIEN

http://www.babh.government.bg/en/Object/site_register/index/

4. KROATIEN

<http://www.veterinarstvo.hr/default.aspx?id=12>

5. ZYPERN

<http://www.moa.gov.cy/moa/da/da.nsf/All/B5CA788BBB54A58BC22581E800448B77?OpenDocument>

6. TSCHECHISCHE REPUBLIK

http://eagri.cz/public/app/srs_pub/eu183/index.php?search=advanced

7. DÄNEMARK

<https://www.foedevarestyrelsen.dk/Leksikon/Sider/Lister-over-registrerede-fodervirksomheder.aspx>

8. ESTLAND

<https://jvis.agri.ee/jvis/avalik.html#/kaitlemissetevotedparing>

9. FINNLAND

<https://www.evira.fi/en/animals/feed/>

10. FRANKREICH

<https://www.economie.gouv.fr/dgccrf/profil-entreprise/exploitants-enregistres-secteur-alimentation-animale>

11. DEUTSCHLAND

https://www.bvl.bund.de/DE/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/01_Zulassungs_Registrierungspflicht/02_Futtermittelbetriebe_Verzeichnis/fm_FMBetriebeVerzeichnis_node.html

12. GRIECHENLAND

<http://www.minagric.gr/index.php/en/farmer-menu-2/livestock-menu/feedingstuffs-menu>

13. UNGARN

<http://portal.nebih.gov.hu/-/takarmany-listak>

14. IRLAND

<http://www.agriculture.gov.ie/agri-foodindustry/feedingstuffs/listsoffbos-registeredandapproved/>

15. ITALIEN

http://www.salute.gov.it/portale/temi/p2_6.jsp?lingua=italiano&id=1572&area=sanitaAnimale&menu=mangimi

16. LITAUEN

<http://www.vic.lt:8101/pls/seklos/rpu.sel>

17. LUXEMBURG

http://www.securite-alimentaire.public.lu/professionnel/aliments_animaux/index.html

18. LETTLAND

<http://www.pvd.gov.lv/?sadala=615#jump>

19. MALTA

<http://agriculture.gov.mt/en/vrd/Documents/2017/animalNutritionSection/Register%20of%20Maltese%20Feed%20Businesses%20v.120917.pdf>

20. NIEDERLANDE

<https://english.nvwa.nl/topics/approved-establishments/animal-feed-sector>

21. POLEN

https://pasze.wetgiw.gov.pl/demo/index.php?mode=2&search_mode=1&lng=&protect=952b2f6e4c267ed40ecee2abc7a0737e

22. PORTUGAL

<http://www.dgv.min-agricultura.pt/portal/page/portal/DGV/genericos?generico=201155&cboui=201155>

23. RUMÄNIEN

<http://www.ansvsa.ro/unitati-nutritie-animala/>

24. SLOWAKEI

<http://www.uksup.sk/okvz-register/>

25. SLOWENIEN

http://www.uvhvvr.gov.si/en/registers_and_lists/feed/list_of_feed_establishments/

26. SPANIEN

http://www.mapama.gob.es/es/ganaderia/temas/alimentacion-animal/acceso-publico/registro_general_establecimientos.aspx

27. SCHWEDEN

<http://www.jordbruksverket.se/swedishboardofagriculture/engelskasidor/animals/feedandanimalbyproducts.4.3a2bcf1b1244c6487a480004440.html>

28. VEREINIGTES KÖNIGREICH

<https://www.food.gov.uk/enforcement/sectorrules/feedapprove/feedpremisesregister>

SONSTIGE EWR-LÄNDER**1. NORWEGEN**

https://www.mattilsynet.no/om_mattilsynet/godkjente_produkter_og_virksomheter/forvarer/approved_and_registered_feed_companiespdf.9258-438/binary/Approved%20and%20registered%20feed%20companies.pdf

ANHANG III

Basierend auf Anhang IV der Futtermittelhygieneverordnung bezüglich der Zulassung von Futtermittelbetrieben (siehe Artikel 10 der Futtermittelhygieneverordnung)**KAPITEL 1**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassene Zusatzstoffe:

- ernährungsphysiologische Zusatzstoffe: alle Zusatzstoffe der Gruppe,
- zootechnische Zusatzstoffe: alle Zusatzstoffe der Gruppe,
- technologische Zusatzstoffe: unter Anhang I Nummer 1 Buchstabe b („Antioxidationsmittel“) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallende Zusatzstoffe: nur Zusatzstoffe mit einem festgelegten Höchstgehalt,
- sensorische Zusatzstoffe: unter Anhang I Nummer 2 Buchstabe a („Farbstoffe“) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallende Zusatzstoffe: Carotinoide und Xanthophylle.

KAPITEL 2

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassene Zusatzstoffe:

- Zootechnische Zusatzstoffe: — unter Anhang I Nummer 4 Buchstabe d („sonstige zootechnische Zusatzstoffe“) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallende Zusatzstoffe,
- Kokzidiostatika und Histomonostatika: alle Zusatzstoffe,
- ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:
 - unter Anhang I Nummer 3 Buchstabe a („Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung“) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallende Zusatzstoffe: A und D,
 - unter Anhang I Nummer 3 Buchstabe b („Verbindungen von Spurenelementen“) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallende Zusatzstoffe: Cu und Se.

KAPITEL 3

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 zugelassene Zusatzstoffe:

- Zootechnische Zusatzstoffe: — unter Anhang I Nummer 4 Buchstabe d („sonstige zootechnische Zusatzstoffe“) der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 fallende Zusatzstoffe,
 - Kokzidiostatika und Histomonostatika: alle Zusatzstoffe.
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9362 — Suez Organique/Avril PA/Terrial)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 225/02)

Am 27. Juni 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9362 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

4. Juli 2019

(2019/C 225/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1288	CAD	Kanadischer Dollar	1,4749
JPY	Japanischer Yen	121,65	HKD	Hongkong-Dollar	8,7899
DKK	Dänische Krone	7,4633	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6888
GBP	Pfund Sterling	0,89730	SGD	Singapur-Dollar	1,5307
SEK	Schwedische Krone	10,5208	KRW	Südkoreanischer Won	1 319,51
CHF	Schweizer Franken	1,1120	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,7869
ISK	Isländische Krone	141,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7567
NOK	Norwegische Krone	9,6298	HRK	Kroatische Kuna	7,3985
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 961,23
CZK	Tschechische Krone	25,434	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6653
HUF	Ungarischer Forint	322,82	PHP	Philippinischer Peso	57,683
PLN	Polnischer Zloty	4,2439	RUB	Russischer Rubel	71,5913
RON	Rumänischer Leu	4,7188	THB	Thailändischer Baht	34,603
TRY	Türkische Lira	6,3237	BRL	Brasilianischer Real	4,3098
AUD	Australischer Dollar	1,6076	MXN	Mexikanischer Peso	21,4305
			INR	Indische Rupie	77,3335

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9422 — Leonard Green & Partners/Ares Management Corporation/Press Ganey Associates)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 225/04)

1. Am 28. Juni 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Leonard Green & Partners, L.P. („LGP“, USA),
- Ares Management Corporation („Ares“, USA),
- Press Ganey Associates, Inc. („Press Ganey“, USA).

LGP und Ares übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Press Ganey.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- LGP: Private-Equity-Gesellschaft, die in erster Linie in Unternehmen investiert, die u. a. Verbraucher-, Unternehmens- und Gesundheitsdienstleistungen erbringen und in den Bereichen Einzelhandel, Vertrieb und Industriegüter tätig sind;
- Ares: Verwalter alternativer Anlagen mit Beteiligungen auf den Kredit-, Private-Equity- und Immobilienmärkten;
- Press Ganey: Messung von Patientenerfahrungen, Leistungsanalyse und strategische Beratung für in verschiedenen Bereichen des Gesundheitswesens tätige Einrichtungen, vor allem in den USA.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9422 — Leonard Green & Partners/Ares Management Corporation/Press Ganey Associates

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2019/C 225/05)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ innerhalb von drei Monaten ab dem Datum dieser Veröffentlichung Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„PAŠKI SIR“

EU-Nr.: PDO-HR-02397 — 10.4.2018

g. U. (X) g. A. ()

1. **Name(n)**

„Paški sir“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Kroatien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.3 Käse

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Bei „Paški sir“ handelt es sich um einen harten Schafskäse, der aus Vollmilch von Schafen hergestellt wird, die auf der Insel Pag beheimatet sind. Das Erzeugnis muss vor dem Inverkehrbringen mindestens 60 Tage reifen und weist folgende physikalisch-chemische und organoleptische Eigenschaften auf:

— Form: zylindrisch mit flachem Boden und einer flachen bis leicht gewölbten Oberfläche;

— Größe: Durchmesser zwischen 18 cm und 24 cm, Höhe zwischen 7 cm und 13 cm;

— Gewicht: zwischen 1,8 kg und 3,5 kg in Abhängigkeit von der Größe des Laibes;

— Trockenmasse: mindestens 55 %;

— Fett in Trockenmasse: mindestens 45 %;

— Rinde: glatt und hart, Farbe zwischen Goldgelb und einem hellen Rotbraun;

— Käseteig: kompakt, leicht elastisch, einfach zu schneiden, dichte Konsistenz, ohne Löcher oder nur mit wenigen unregelmäßigen kleinen Löchern, blassgelb; während der Reifung verliert der Käse an Elastizität und verfärbt sich dunkler;

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Geschmack: leicht würzig und süß, wird mit zunehmender Reife intensiver;
- Geruch: für Schafskäse typischen Geruch mit leichter Kräuternote.

„Paški sir“ darf auch in einer Größe hergestellt werden, die unterhalb der Standardgröße liegt; in diesem Fall wird er vor dem Inverkehrbringen mindestens 60 Tage gereift und hat folgende physikalische und organoleptische Eigenschaften:

- Größe: Durchmesser zwischen 9 cm und 14 cm, Höhe zwischen 6 cm und 12 cm;
- Gewicht: zwischen 0,6 kg und 1,2 kg;
- die anderen Eigenschaften entsprechen denen des Käses in Standardgröße.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Futter

Die Schafe sind das ganze Jahr über auf der Weide, wo sie grasen oder mit im Erzeugungsgebiet des „Paški sir“ hergestelltem Raufutter gefüttert werden. Wenn der Nährstoffbedarf der Tiere nicht allein durch Grasens oder die Fütterung mit im Erzeugungsgebiet des „Paški sir“ hergestelltem Raufutter gedeckt werden kann, wird sowohl im Sommer als auch im Winter außerhalb des Gebiets hergestelltes Raufutter und Kraftfutter zugefüttert. Die Menge der außerhalb des Gebiets erzeugten Futtermittel darf über das Jahr verteilt 50 % der Trockenmasse des Schaffutters nicht übersteigen.

Die tägliche Futtermittelration der Schafe während der Melksaison von ca. 130 Tagen besteht hauptsächlich aus Raufutter (Grünfutter und Heu) und kann auch Kraftfutter (Weizen, Gerste, Mais und Soja) sowie Mischfutter enthalten. Raufutter macht mindestens 83 % der gesamten Trockenmasse einer Ration aus. Wenn Kraftfutter zugefüttert wird, macht dies höchstens 17 % der Trockenmasse einer Ration aus. Mindestens 65 % des Gesamtraufutters einer Ration muss aus dem geografischen Erzeugungsgebiet des „Paški sir“ stammen, was 54 % der gesamten Trockenmasse einer Tagesration entspricht; die verbleibenden 35 % können außerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets des „Paški sir“ angebaut werden. Kraftfutter (Weizen, Gerste, Mais und Soja) sowie Mischfutter stammen generell nicht aus dem geografischen Erzeugungsgebiet des „Paški sir“.

Es dürfen nur gut getrocknetes Heu aus Rispengras, mehrjährige Hülsenfrüchte oder Klee-Gras-Mischungen, die höchstens ein Jahr alt sind und deren Blattwerk intakt ist, für jenes Raufutter verwendet werden, das nicht aus dem geografischen Erzeugungsgebiet des „Paški sir“ stammt.

Silage und Biertreber sind nicht zulässig.

Seit der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts müssen auch Futtermittel, die nicht aus dem geografischen Erzeugungsgebiet des „Paški sir“ stammen, dazugekauft werden. In den 1960er-Jahren begannen Landwirte aufgrund des damals bereits bestehenden guten Rufes von „Paški sir“, selektiv Milchschafe zu züchten. Die Zucht der Pag-Schafe war in erster Linie auf eine Erhöhung des Milchertrags und eine Verbesserung der Qualität der Milch ausgelegt, was in den 1980er-Jahren zu einem erhöhten Bedarf an Futtermitteln führte. Aufgrund der begrenzten Weide- und Grünlandflächen auf der Insel Pag konnten nicht mehr alle Futtermittel im Erzeugungsgebiet angebaut werden. Futtermittelengpässe traten vor allem in Dürrejahre auf. Daraufhin begannen die Schafhalter auf Pag zunächst Raufutter vom benachbarten Festland zu erwerben, und führten bei steigender Milcherzeugung während der Laktationsperiode auch Kraftfutter ein.

Rohstoff

„Paški sir“ wird aus roher oder hitzebehandelter Vollmilch von Schafen, die auf der Insel Pag beheimatet sind, tierischem Lab oder anderen koagulierenden Enzymen mikrobiellen Ursprungs sowie aus in dem Erzeugungsgebiet gewonnenem Meersalz hergestellt. Der Einsatz von Milch-Starterkulturen, Lysozymen und Calciumchlorid ist ebenfalls erlaubt.

Wird die Milch nicht innerhalb von sechs Stunden nach dem Melken verarbeitet, so wird sie auf eine Temperatur von unter 6 °C abgekühlt und innerhalb von 48 Stunden nach dem Melken verarbeitet.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Schritte bei der Erzeugung von „Paški sir“, von der Gewinnung und Labung der Milch über das Einfüllen in die Formen, Pressen und Salzen bis hin zur Reifung des Käses, müssen in dem unter Nummer 4 ausgewiesenen geografischen Gebiet erfolgen.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

„Paški sir“ wird am Stück oder portionsweise und unter Vakuum bzw. Schutzatmosphäre verpackt in Verkehr gebracht. Käselaike, die weniger als 1,2 kg wiegen, dürfen nur am Stück in Verkehr gebracht werden. „Paški sir“, der länger als 12 Monate gereift ist, wird auch in geriebener Form in Verkehr gebracht.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das in Verkehr gebrachte Enderzeugnis muss den Namen „Paški sir“ tragen, der sich im Hinblick auf Größe, Art und Farbe des Schriftzugs deutlich von den anderen Teilen der Aufschrift abheben muss. Neben dem Namen muss das Erzeugnis das gemeinsame Symbol für „Paški sir“ (siehe unten) tragen.



Alle Nutzer der geschützten Ursprungsbezeichnung „Paški sir“, die das Erzeugnis gemäß seiner Spezifikation herstellen, dürfen dieses gemeinsame Symbol unter den gleichen Bedingungen verwenden.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

„Paški sir“ wird auf der Insel Pag sowie auf den beiden kleineren Inseln Maun und Škrda erzeugt.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die besonderen Merkmale und die Qualität des „Paški sir“ sind auf die besonderen Umweltbedingungen in dem Erzeugungsgebiet zurückzuführen, etwa die Zusammensetzung der Pflanzen auf den Weiden und die lange Tradition der Schafzucht und der Schafskäseerzeugung.

„Paški sir“ wird auf der Insel Pag erzeugt, die geologisch betrachtet im Karstgebiet liegt, das kaum landwirtschaftlich genutzt werden kann. Der vorherrschende Karst und das Mittelmeerklima haben sich auf die Pflanzendecke sowie die Entwicklung der Schafhaltung als wichtigste landwirtschaftliche Tätigkeit ausgewirkt. Die Vegetation auf Pag ist spärlicher (insbesondere kaum hohe Pflanzen) als auf den anderen großen adriatischen Inseln, sodass ein Großteil der Böden mit Karstweiden bedeckt ist, die für die Landwirtschaft auf der Insel von großer Bedeutung sind, da sie 90 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen.

Bei kürzlich durchgeführten Forschungsarbeiten zu den gängigsten Zusammensetzungen der Weiden im Hinblick auf die Flora und Phytozoenose auf der Insel Pag wurden 331 Arten von Gefäßpflanzen identifiziert, von denen die meisten der mediterranen Flora zuzuordnen sind. Die besonderen natürlichen Bedingungen begünstigen in erster Linie eine für mediterrane Grünlandflächen typische Flora. Ein Großteil der Aroma- und Heilpflanzen kommt deshalb auf den meisten Weiden der Insel vor; zu den Pflanzen gehören die Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium* L.), Wermutkraut (*Artemisia absinthium* L.), Fenchel (*Foeniculum vulgare* Mill.), Italienische Strohblume (*Helichrysum italicum* Roth G. Don), Echtes Johanniskraut (*Hypericum officinalis* L.), Minze (*Mentha* sp.), Weinraute (*Ruta graveolens* L.), Thymian (*Thymus vulgaris* L.) und Salbei (*Salvia officinalis* L.).

Die jahrhundertealte Selektion der Schafe auf der Insel Pag hat eine dort heimische Schafrasse hervorgebracht, das Pag-Schaf, das fast ausschließlich auf der Insel Pag gezüchtet wird, die karge Vegetation der Karstweiden so gut wie keine andere Rasse zu nutzen weiß und perfekt an die semi-extensive Bewirtschaftungsmethode angepasst ist, bei der die Milcherzeugung weitgehend durch Umweltfaktoren bestimmt wird (vgl. Ivica Ljubičić et al., „Florni sastav ovčarskih pašnjaka otoka Paga“ [Vegetative Zusammensetzung der Schafweiden der Insel Pag], *Mljekarstvo journal* 62(4), Zagreb, 2012).

Die spezifische Aufzuchtmethode der Pag-Schafe beruht darauf, dass sie den ganzen Tag auf den Weiden mit dem Gras von Aroma- und Heilpflanzen verbringen. Dies wirkt sich nicht nur auf die Menge der erzeugten Milch aus, sondern beeinflusst auch deren chemische Zusammensetzung und Verarbeitungseigenschaften (vgl. Neven Antunac et al., „Utjecaj paragenetskih čimbenika na proizvodnju i kemijski sastav mlijeka paških ovaca“ [Der Einfluss paragenetischer Faktoren auf die Erzeugung und die chemische Zusammensetzung von Paška-Schafsmilch], *Mljekarstvo journal* 61(3), Zagreb, 2011). Da die Schafe im Freien gehalten werden, hat der Käse keinen „Stallgeruch“.

Die Tradition der Erzeugung von „Paški sir“ ist so alt wie die der Züchtung von Pag-Schafen. Sie entwickelte sich aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen, durch die die Inselbewohner/innen überschüssige Milch verwenden und für den späteren Verzehr haltbar machen mussten. Für die Bewohner/innen der Insel Pag stellte der Käse in erster Linie eine Fett- und Eiweißreserve nach der Melksaison dar, konnte aber auch als wertvolles Lebensmittel für Handelszwecke eingesetzt werden. Die Erzeugung von Schafskäse auf der Insel Pag wurde erstmalig im 1831 in Venedig gedruckten *Nuovo dizionario geografico universale* [Neues geografisches Universallexikon] erwähnt. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Erzeugung von „Paški sir“ in seiner heutigen Form etwa um 1870 begann. Die ersten Aufzeichnungen der Methode zur Erzeugung von „Paški sir“ in landwirtschaftlichen Familienbetrieben reichen bis in das Jahr 1912 zurück, als Ljudevit Tejkal diese in dem Buch *Sirarstvo u Dalmaciji* [Käseerzeugung in Dalmatien] erwähnte. In seinem Buch „Ovčje mljekarstvo“ [Schafsmilcherzeugung] aus dem Jahr 1947 erklärt Nikola Zdanovski, dass Pag-Schafe nicht nur für ihre ausgezeichnete Wolle und das schmackhafte Fleisch der Lämmer bekannt sind, sondern auch für „Paški sir“.

Die charakteristische Zusammensetzung der Weidepflanzen auf der Insel Pag beeinflusst die spezifische Zusammensetzung der Schafsmilch in Bezug auf ihren Fett-, Eiweiß-, Zucker- und Mineralstoffgehalt sowie andere spezifische Bestandteile, die zusammen das typische Aroma von mediterranen aromatischen Kräutern und den intensiven und würzigen Geschmack des Käses ergeben. Bernsteinsäure, die von den zehn untersuchten Schafskäsen aus der gesamten Region nur in „Paški sir“ (und in geringeren Mengen in den Travnik-/Vlašić-Käsesorten) zu finden ist, trägt ebenfalls zu dem abgerundeten Aroma und dem „umami“-Geschmack bei (vgl. Jasmina Havranek et al., *Atlas ovčjih sireva zemalja zapadnog Balkana* [Atlas der Schafskäse des westlichen Balkans], Zagreb, 2012).

Dank der Kenntnisse über die Schafhaltung und Käseherstellung, die die örtlichen landwirtschaftlichen Familienbetriebe perfektioniert haben und die sie seit jeher von einer Generation an die nächste weitergeben, werden die besonderen Aromen der heimischen Pflanzen auf den „Paški sir“ übertragen. Der Erhalt der aromatischen Komplexität sowie vieler anderer Eigenschaften des Käses hängt von übermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten der Käseerzeuger der Insel zu allen Produktionsschritten ab.

Die gewünschte Konsistenz des „Paški sir“ kann durch die richtige Temperatur und die Dauer der Erhitzung des zerkleinerten Käsebruchs erreicht werden; Faktoren, die die Käseerzeuger je nach Jahreszeit anpassen, indem sie die jeweilige Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit beim Laben beachten.

Angesichts des relativ geringen Gewichts des „Paški sir“ haben die äußeren Witterungsbedingungen einen großen Einfluss auf die Reifung. Früher konnten die Bedingungen im Lagerhaus nicht gesteuert werden, sodass aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit ungewünschte Mikroflora auf der Rinde entstand. Deshalb wuschen die Käseerzeuger den Käse von Zeit zu Zeit von Hand und bestrichen ihn mit Olivenöl oder anderen pflanzlichen Ölen. Dieses Verfahren wird heute noch angewendet und wirkt sich deutlich auf die Eigenschaften der Käserinde aus, die bei reifen Käseläiben hart und glatt ist und deren Farbton von Goldgelb bis zu einem hellen Rotbraun reichen kann. Das Einölen der Käseläibe nach dem Waschen, das die Käseerzeuger während der Reifung mindestens vier bis sechs Mal vornehmen, wirkt sich ebenfalls positiv auf die enzymatischen Vorgänge im Käseläib aus, da dieser so weniger austrocknet und eine Proteolyse der Oberflächenflora verhindert wird.

Die Konsistenz und der Geschmack von „Paški sir“ hängen von der Dauer der Reifung ab. Junger Käse, der zwei Monate gereift ist, ist ein wenig elastisch, leicht zu schneiden und hat keine oder sehr wenige winzige runde Löcher. Die Rinde kann, da sie noch weich genug ist, verzehrt werden. Der Käse ist leicht süß, etwas salzig und angenehm würzig im Geschmack und weist für Schafskäse typische Noten auf. Er verfügt über ein ausgeprägtes und anhaltendes Aroma, das für das Erzeugungsgebiet typisch ist und an mediterrane Aroma- und Küchenkräuter erinnert.

Mit zunehmender Reifung wird „Paški sir“ allmählich würziger und sein Geschmack, sein Aroma und seine Farbe werden intensiver. Die Konsistenz des Käseteigs wird fester. Vollständig gereifter „Paški sir“ wurde mindestens sechs Monate lang gereift, er zeichnet sich durch eine feine Körnung aus und bricht beim Schneiden unregelmäßig. Der Käse hat einen würzigen und angenehm intensiven Geschmack und zergeht auf der Zunge, wobei winzige „Kristalle“ im Mund spürbar sind.

Unter physikalischen Gesichtspunkten ist „Paški sir“ relativ klein und leicht (max. 3,5 kg). Dies ist durch die traditionellen Erzeugungsverfahren bedingt, die seit jeher in Familienbetrieben mit einer relativ geringen Anzahl von Schafen und somit auch relativ geringen täglichen Mengen von Milch zur Käseherstellung eingesetzt werden. Zdanovski erläutert, dass „Paški sir“ in der Mitte des letzten Jahrhunderts noch „per Hand“, d. h. ohne die Verwendung von Formen, hergestellt wurde, was die geringere Größe der Käseläibe erklärt.

Heutzutage wird „Paški sir“ hauptsächlich von kleinen Familienbetrieben, die auch die Schafe halten, erzeugt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die traditionelle Erzeugungsweise innerhalb der Familien von Generation zu Generation weitergegeben wird, und so die besonderen Eigenschaften des Käses und seine Authentizität durch eine kurze Produktionskette gewährleistet werden.

Viele Aspekte des traditionellen Erzeugungsverfahrens von „Paški sir“ wurden beibehalten, als der Käse ab 1971 erstmals in einer Käserei hergestellt und die Milch erstmals pasteurisiert wurde. Der besondere Geschmack und das Aroma des Käses wurden dadurch nicht beeinträchtigt, da die traditionellen Erzeugungsbedingungen für die Verarbeitung des Käsebruchs und für die Reifung beibehalten wurden. Es besteht kein nennenswerter Unterschied zwischen dem aus Rohmilch und dem aus pasteurisierter Milch hergestellten Käse, da der besondere und einprägsame Geschmack und das einzigartige Aroma des „Paški sir“ durch die Zusammensetzung der Milch der Payer Schafe bestimmt werden, die wiederum auf das natürliche Umfeld der Schafe, d. h. insbesondere ihr Futter, zurückzuführen ist (vgl. Zdravko Barać et al., *Paška ovca — hrvatska izvorna pasmina* [Das Pag-Schaf — eine kroatische Landrasse], Novalja, 2008). Drei kleine Käsereien, die „Paški sir“ herstellen, führen die Tradition einer kurzen Produktionskette fort, indem sie einen Teil der Milch von örtlichen Schafhaltern erwerben und den Rest mit ihrer eigenen Schafherde abdecken.

Die zahlreichen, bei nationalen und internationalen Ausstellungen gewonnenen Preise zeugen von der hohen Qualität des „Paški sir“.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

<https://poljoprivreda.gov.hr/UserDocsImages/arhiva/datastore/filestore/139/Specifikacija-Paski-sir.pdf>

Veröffentlichung der Liste der Standardänderungen von Produktspezifikationen für Weine mit „g. U.“ und „g. G. A.“

(2019/C 225/06)

In dieser Veröffentlichung sind gemäß Artikel 61 Absatz 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ die Standardänderungen der Produktspezifikationen für Weine mit „g. U.“ und „g. G. A.“ je Mitgliedstaat aufgeführt.

Die Kommission veröffentlicht die für diese Standardänderungen vorgelegten Anträge und Einzigsten Dokumente im Einklang mit dem vorgenannten Artikel in dem gemäß Artikel 104 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ⁽²⁾ eingerichteten elektronischen Register der g. U. und g. G. A., <https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/food-safety-and-quality/certification/quality-labels/geographical-indications-register/>

Liste der Standardänderungen je Mitgliedstaat

Land	Weinnamen	Referenznummer
Bulgarien	Дунавска равнина	PGI-BG-A1538-AM01
	Тракийска низина	PGI-BG-A1552-AM02
Deutschland	Baden	PDO-DE A1264-AM01
	Württemberg	PDO-DE A1276-AM01
Griechenland	Δαφνές	PDO-GR-A1390-AM01
	Παρνασσός	PGI-GR-A1026-AM01
	Πλαγιές Πάικου	PGI-GR-A1088-AM01
	Τύρναβος	PGI-GR-A0122-AM01
Spanien	Alella	PDO-ES-A1423-AM03
	Arabako Txakolina/Txakolí de Álava/Chacolí de Álava	PDO-ES-A0732-AM02
	Arribes	PDO-ES-A0614-AM02
	Aylés	PDO-ES-A1522-AM03
	Bajo Aragón	PGI-ES-A1362-AM03
	Betanzos	PGI-ES-A1257-AM02
	Bullas	PDO-ES-A0536-AM03
	Cangas	PDO-ES-A0119-AM02
	Castelló	PGI-ES-A1173-AM02
	Cava	PDO-ES-A0735-AM06

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung (ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2).

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Conca de Barberà	PDO-ES-A1422-AM02
	Dehesa del Carrizal	PDO-ES-A0054-AM02
	Dominio de Valdepusa	PDO-ES-A0052-AM02
	Finca Élez	PDO-ES-A0053-AM01
	Granada	PDO-ES-A1475-AM02
	Jumilla	PDO-ES-A0109-AM03
	Manchuela	PDO-ES-A0046-AM01
	Montilla-Moriles	PDO-ES-A1479-AM02
	Montsant	PDO-ES-A1550-AM03
	Penedès	PDO-ES-A1551-AM03
	Pla de Bages	PDO-ES-A1557-AM03
	Pla i Llevant	PDO-ES-A1038-AM04
	Ribeira Sacra	PDO-ES-A1128-AM02
	Ribera del Duero	PDO-ES-A0626-AM03
	Ribera del Júcar	PDO-ES-A0049-AM01
	Rueda.	PDO-ES-A0889-AM02
	Toro	PDO-ES-A0886-AM02
	Uclés	PDO-ES-A0050-AM02
	Valdeorras	PDO-ES-A1132-AM03
	Valle del Cinca	PGI-ES-A0181-AM03
	Valtiendas	PDO-ES-A0747-AM02
Frankreich	Alpes-de-Haute-Provence	PGI-FR-A1115-AM01
	Alsace grand cru Altenberg de Bergbieten	PDO-FR-A0349-AM01
	Alsace grand cru Altenberg de Bergheim	PDO-FR-A0915-AM01
	Alsace grand cru Altenberg de Wolxheim	PDO-FR-A0348-AM01
	Alsace grand cru Brand	PDO-FR-A0340-AM01
	Alsace grand cru Bruderthal	PDO-FR-A0336-AM01

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Alsace grand cru Eichberg	PDO-FR-A0338-AM01
	Alsace grand cru Engelberg	PDO-FR-A0385-AM01
	Alsace grand cru Florimont	PDO-FR-A0298-AM01
	Alsace grand cru Frankstein	PDO-FR-A0346-AM01
	Alsace grand cru Froehn	PDO-FR-A0384-AM01
	Alsace grand cru Furstentum	PDO-FR-A0378-AM01
	Alsace grand cru Geisberg	PDO-FR-A0379-AM01
	Alsace grand cru Gloeckelberg	PDO-FR-A0377-AM01
	Alsace grand cru Goldert	PDO-FR-A0373-AM01
	Alsace grand cru Hatschbourg	PDO-FR-A0372-AM01
	Alsace grand cru Hengst	PDO-FR-A0376-AM01
	Alsace grand cru Kaefferkopf	PDO-FR-A0914-AM01
	Alsace grand cru Kanzlerberg	PDO-FR-A0410-AM01
	Alsace grand cru Kastelberg	PDO-FR-A0419-AM01
	Alsace grand cru Kessler	PDO-FR-A0414-AM01
	Alsace grand cru Kirchberg de Barr	PDO-FR-A0343-AM01
	Alsace grand cru Kirchberg de Ribeauvillé	PDO-FR-A0339-AM01
	Alsace grand cru Kitterlé	PDO-FR-A0335-AM01
	Alsace grand cru Mambourg	PDO-FR-A0411-AM01
	Alsace grand cru Mandelberg	PDO-FR-A0334-AM01
	Alsace grand cru Marckrain	PDO-FR-A0333-AM01
	Alsace grand cru Moenchberg	PDO-FR-A0383-AM01
	Alsace grand cru Muenchberg	PDO-FR-A0417-AM01
	Alsace grand cru Ollwiller	PDO-FR-A0413-AM01
	Alsace grand cru Osterberg	PDO-FR-A0412-AM01
	Alsace grand cru Pfersigberg	PDO-FR-A0374-AM01
	Alsace grand cru Pfingstberg	PDO-FR-A0387-AM01

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Alsace grand cru Praelatenberg	PDO-FR-A0381-AM01
	Alsace grand cru Rangon	PDO-FR-A0386-AM01
	Alsace grand cru Rosacker	PDO-FR-A0341-AM01
	Alsace grand cru Saering	PDO-FR-A0375-AM01
	Alsace grand cru Schlossberg	PDO-FR-A0415-AM01
	Alsace grand cru Schoenenbourg	PDO-FR-A0418-AM01
	Alsace grand cru Sommerberg	PDO-FR-A0416-AM01
	Alsace grand cru Sonnenglanz	PDO-FR-A0625-AM01
	Alsace grand cru Spiegel	PDO-FR-A0345-AM01
	Alsace grand cru Sporen	PDO-FR-A0628-AM01
	Alsace grand cru Steinert	PDO-FR-A0344-AM01
	Alsace grand cru Steingrubler	PDO-FR-A0630-AM01
	Alsace grand cru Steinklotz	PDO-FR-A0636-AM01
	Alsace grand cru Vorbourg	PDO-FR-A0632-AM01
	Alsace grand cru Wiebelsberg	PDO-FR-A0638-AM01
	Alsace grand cru Wineck-Schlossberg	PDO-FR-A0633-AM01
	Alsace grand cru Winzenberg	PDO-FR-A0641-AM01
	Alsace grand cru Zinnkoepflé	PDO-FR-A0635-AM01
	Alsace grand cru Zotzenberg	PDO-FR-A0916-AM01
	Alsace/Vin d'Alsace	PDO-FR-A1101-AM02
	Anjou	PDO-FR-A0820-AM01
	Barsac	PDO-FR-A0186-AM02
	Béarn	PDO-FR-A0597-AM01
	Beaujolais	PDO-FR-A0934-AM01
	Beaumes de Venise	PDO-FR-A0724-AM01
	Bergerac	PDO-FR-A0190-AM02
	Blaye	PDO-FR-A0712-AM02

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Bordeaux	PDO-FR-A0821-AM03
	Bordeaux supérieur	PDO-FR-A0306-AM03
	Bourg/Côtes de Bourg/Bourgeais	PDO-FR-A0828-AM02
	Bourgogne Passe-tout-grains	PDO-FR-A0738-AM01
	Brouilly	PDO-FR-A0935-AM01
	Brulhois	PDO-FR-A0984-AM01
	Cabardès	PDO-FR-A1011-AM01
	Cadillac	PDO-FR-A0686-AM02
	Champagne	PDO-FR-A1359-AM02
	Charentais	PGI-FR-A1196-AM01
	Château-Grillet	PDO-FR-A0587-AM02
	Châteaumeillant	PDO-FR-A0154-AM02
	Châtillon-en-Diois	PDO-FR-A0177-AM03
	Chénas	PDO-FR-A1029-AM01
	Cheverny	PDO-FR-A0164-AM01
	Chinon	PDO-FR-A0395-AM02
	Chiroubles	PDO-FR-A0911-AM01
	Clairette de Die	PDO-FR-A0301-AM01
	Comté Tolosan	PGI-FR-A1231-AM03
	Corse/Vin de Corse	PDO-FR-A0145-AM01
	Coteaux bourguignons	PDO-FR-A0931-AM01
	Côte de Brouilly	PDO-FR-A1027-AM01
	Coteaux champenois	PDO-FR-A1364-AM01
	Coteaux d'Aix-en-Provence	PDO-FR-A0159-AM02
	Coteaux de l'Ain	PGI-FR-A1160-AM03
	Coteaux de Die	PDO-FR-A0397-AM01
	Coteaux du Cher et de l'Arnon	PGI-FR-A1129-AM02

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Coteaux du Languedoc/Languedoc	PDO-FR-A0922-AM05
	Coteaux Varois en Provence	PDO-FR-A0725-AM01
	Côtes d'Auvergne	PDO-FR-A0925-AM02
	Côtes de Bergerac	PDO-FR-A0191-AM03
	Côtes de Blaye	PDO-FR-A0271-AM02
	Côtes de Bordeaux	PDO-FR-A0987-AM03
	Côtes de Bordeaux Saint-Macaire	PDO-FR-A0707-AM02
	Côtes de Provence	PDO-FR-A0392-AM02
	Côtes du Marmandais	PDO-FR-A0683-AM01
	Côtes du Rhône	PDO-FR-A0325-AM02
	Côtes du Rhône Villages	PDO-FR-A0664-AM04
	Cour-Cheverny	PDO-FR-A0304-AM01
	Crémant d'Alsace	PDO-FR-A0917-AM01
	Crémant de Die	PDO-FR-A0487-AM01
	Crémant de Limoux	PDO-FR-A1003-AM01
	Entre-deux-Mers	PDO-FR-A0406-AM02
	Fleurie	PDO-FR-A0930-AM01
	Gaillac	PDO-FR-A0502-AM02
	Gigondas	PDO-FR-A0143-AM01
	Grands-Echezeaux	PDO-FR-A0583-AM01
	Graves de Vayres	PDO-FR-A0927-AM02
	Haut-Poitou	PDO-FR-A0726-AM01
	Irouléguy	PDO-FR-A0708-AM02
	Juliéas	PDO-FR-A1025-AM01
	Jurançon	PDO-FR-A0827-AM02
	Lalande-de-Pomerol	PDO-FR-A0171-AM01
	L'Etoile	PDO-FR-A0598-AM01

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Lirac	PDO-FR-A0331-AM01
	Listrac-Médoc	PDO-FR-A0276-AM01
	Loupiac	PDO-FR-A0170-AM02
	Luberon	PDO-FR-A0920-AM02
	Lussac Saint-Emilion	PDO-FR-A1200-AM01
	Madiran	PDO-FR-A0687-AM02
	Marcillac	PDO-FR-A0818-AM01
	Margaux	PDO-FR-A0329-AM01
	Méditerranée	PGI-FR-A1154-AM02
	Monbazillac	PDO-FR-A0153-AM02
	Montagne-Saint-Emilion	PDO-FR-A0990-AM01
	Morgon	PDO-FR-A1024-AM01
	Moulin-à-Vent	PDO-FR-A0933-AM01
	Moulis/Moulis-en-Médoc	PDO-FR-A0731-AM01
	Muscat de Lunel	PDO-FR-A0717-AM01
	Pacherenc du Vic-Bilh	PDO-FR-A0593-AM03
	Palette	PDO-FR-A0185-AM01
	Pauillac	PDO-FR-A0713-AM02
	Pays d'Hérault	PGI-FR-A1370-AM01
	Pays d'Oc	PGI-FR-A1367-AM02
	Pécharmant	PDO-FR-A0823-AM02
	Pomerol	PDO-FR-A0273-AM01
	Premières Côtes de Bordeaux	PDO-FR-A0274-AM03
	Puisseguin Saint-Emilion	PDO-FR-A0992-AM02
	Quincy	PDO-FR-A0498-AM01
	Régnié	PDO-FR-A0912-AM01
	Rosette	PDO-FR-A0163-AM01

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Saint-Amour	PDO-FR-A1028-AM01
	Sainte-Foy-Bordeaux	PDO-FR-A0407-AM02
	Saint-Emilion	PDO-FR-A0988-AM01
	Saint-Emilion Grand Cru	PDO-FR-A0993-AM02
	Saint-Nicolas-de-Bourgueil	PDO-FR-A0585-AM01
	Saint-Pourçain	PDO-FR-A0586-AM01
	Saumur-Champigny	PDO-FR-A0147-AM01
	Saussignac	PDO-FR-A0189-AM02
	Sauternes	PDO-FR-A0819-AM02
	Seyssel	PDO-FR-A0679-AM01
	Tavel	PDO-FR-A0328-AM01
	Tursan	PDO-FR-A0734-AM02
	Val de Loire	PGI-FR-A1225-AM01
	Vin des Allobroges	PGI-FR-A1144-AM03
	Vinsobres	PDO-FR-A0690-AM01
Italien	Abruzzo	PDO-IT-A0880-AM03
	Alto Adige/dell'Alto Adige/Südtirol/Südtiroler	PDO-IT-A0293-AM02
	Alto Livenza	PGI-IT-A0864-AM03
	Asti	PDO-IT-A1396-AM04
	Basilicata	PGI-IT-A0531-AM02
	Bosco Eliceo	PDO-IT-A0287-AM04
	Brachetto d'Acqui/Acqui	PDO-IT-A1382-AM03
	Brunello di Montalcino	PDO-IT-A1199-AM02
	Cerasuolo d'Abruzzo	PDO-IT-A0743-AM03
	Colli Bolognesi	PDO-IT-A0289-AM02
	Colli del Sangro	PGI-IT-A0744-AM02
	Colli di Faenza	PDO-IT-A0291-AM02

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Colli d'Imola	PDO-IT-A0290-AM02
	Colli Euganei	PDO-IT-A0454-AM02
	Colli Euganei Fior d'Arancio/Fior d'Arancio Colli Euganei	PDO-IT-A0455-AM02
	Colli Trevigiani	PGI-IT-A0518-AM05
	Colline Frentane	PGI-IT-A0745-AM02
	Colline Pescaresi	PGI-IT-A0887-AM03
	Colline Teatine	PGI-IT-A0891-AM02
	Conegliano-Prosecco/Conegliano Valdobbiadene-Prosecco/Valdobbiadene- Prosecco	PDO-IT-A0515-AM02
	Conselvano	PGI-IT-A0519-AM03
	Cortese di Gavi/Gavi	PDO-IT-A1310-AM03
	del Vastese/Histonium	PGI-IT-A0893-AM02
	Dogliani	PDO-IT-A1330-AM04
	Est! Est!! Est!!! di Montefiascone	PDO-IT-A0705-AM02
	Franciacorta	PDO-IT-A1034-AM02
	Gambellara	PDO-IT-A0469-AM04
	Gutturnio	PDO-IT-A0327-AM02
	Lambrusco di Sorbara	PDO-IT-A0332-AM02
	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	PDO-IT-A0337-AM02
	Lambrusco Salamino di Santa Croce	PDO-IT-A0342-AM02
	Lamezia	PDO-IT-A0618-AM02
	Lipuda	PGI-IT-A0665-AM03
	Lison	PDO-IT-A0457-AM02
	Lison-Pramaggiore	PDO-IT-A0459-AM02
	Locride	PGI-IT-A0644-AM03
	Lugana	PDO-IT-A1322-AM02

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Malvasia di Casorzo d'Asti/Malvasia di Casorzo/Casorzo	PDO-IT-A1194-AM03
	Malvasia di Castelnuovo Don Bosco	PDO-IT-A1201-AM02
	Marca Trevigiana	PGI-IT-A0520-AM04
	Marino	PDO-IT-A0753-AM02
	Modena/di Modena	PDO-IT-A0347-AM02
	Montecucco Sangiovese	PDO-IT-A1246-AM02
	Montepulciano d'Abruzzo	PDO-IT-A0723-AM02
	Moscato di Terracina/Terracina	PDO-IT-A0761-AM02
	Ortrugo dei Colli Piacentini/Ortrugo — Colli Piacentini	PDO-IT-A0350-AM03
	Oscio/Terre degli Osci	PGI-IT-A0693-AM03
	Palizzi	PGI-IT-A0645-AM05
	Pellaro	PGI-IT-A0648-AM03
	Pentro di Isernia/Pentro	PDO-IT-A0684-AM01
	Piave	PDO-IT-A0464-AM03
	Piave Malanotte/Malanotte del Piave	PDO-IT-A0463-AM02
	Pinerolese	PDO-IT-A1232-AM02
	Prosecco	PDO-IT-A0516-AM05
	Reno	PDO-IT-A0506-AM03
	Romagna	PDO-IT-A0507-AM02
	Romagna Albana	PDO-IT-A0285-AM04
	Rosso di Montalcino	PDO-IT-A1456-AM03
	Rotae	PGI-IT-A0688-AM02
	Ruchè di Castagnole Monferrato	PDO-IT-A1258-AM02
	Scilla	PGI-IT-A0651-AM02
	Sforzato di Valtellina/Sfursat di Valtellina	PDO-IT-A1035-AM03
	Soave Superiore	PDO-IT-A0473-AM03
	Taurasi	PDO-IT-A0237-AM03

Land	Weinnamen	Referenznummer
	Terre Aquilane/Terre de L'Aquila	PGI-IT-A0898-AM03
	Terre di Chieti	PGI-IT-A0901-AM02
	Terre di Cosenza	PDO-IT-A0627-AM02
	Terre di Veleja	PGI-IT-A0529-AM02
	Torgiano	PDO-IT-A0851-AM03
	Toscano/Toscana	PGI-IT-A1517-AM02
	Trebbiano d'Abruzzo	PDO-IT-A0728-AM02
	Trentino	PDO-IT-A0754-AM04
	Trento	PDO-IT-A0752-AM02
	Val di Neto	PGI-IT-A0655-AM03
	Val Tidone	PGI-IT-A0532-AM03
	Valtellina rosso/Rosso di Valtellina	PDO-IT-A1323-AM02
	Valtellina Superiore	PDO-IT-A1036-AM03
	Veneto	PGI-IT-A0521-AM03
	Veneto Orientale	PGI-IT-A0522-AM03
	Venezia Giulia	PGI-IT-A0977-AM05
	Verdicchio dei Castelli di Jesi	PDO-IT-A0482-AM03
	Verona/Veronese/Provincia di Verona	PGI-IT-A0524-AM03
Zypern	Κουμανδάρια	PDO-CY-A1622-AM01
Ungarn	Balatonboglár/Balatonboglári	PDO-HU-A1378-AM02
	Csongrád/Csongrádi	PDO-HU-A1383-AM02
	Eger/Egri	PDO-HU-A1328-AM03
	Etyek-Buda/Etyek-Budai	PDO-HU-A1350-AM02
	Káli	PDO-HU-A1505-AM02
	Zemplén/Zempléni	PGI-HU-A1375-AM03

Land	Weinnamen	Referenznummer
Niederlande	Drenthe	PGI-NL-A0969-AM02
	Flevoland	PGI-NL-A0380-AM02
	Friesland	PGI-NL-A0972-AM02
	Gelderland	PGI-NL-A0962-AM02
	Groningen	PGI-NL-A0970-AM02
	Limburg	PGI-NL-A0961-AM02
	Noord-Brabant	PGI-NL-A0964-AM02
	Noord-Holland	PGI-NL-A0966-AM02
	Overijssel	PGI-NL-A0968-AM02
	Utrecht	PGI-NL-A0967-AM02
	Zeeland	PGI-NL-A0963-AM02
	Zuid-Holland	PGI-NL-A0965-AM02
Portugal	Alentejano	PGI-PT-A1543-AM01
	Alentejo	PDO-PT-A1542-AM01
	Dão	PDO-PT-A1534-AM01
	Minho	PGI-PT-A1536-AM01
	Oporto/Port/Port Wine/Porto/Portvin/ Portwein/Portwijn/vin de Porto/vinho do Porto	PDO-PT-A1540-AM01
	Palmela	PDO-PT-A1460-AM01
	Península de Setúbal	PGI-PT-A1459-AM01
	Setúbal	PDO-PT-A1457-AM01
	Távora-Varosa	PDO-PT-A1541-AM01
Rumänien	Aiud	PDO-RO-A0366-AM01
	Bohotin	PDO-RO-A0138-AM01
	Colinele Dobrogei	PGI-RO-A0612-AM01
	Cotești	PDO-RO-A1577-AM01
	Dealurile Munteniei	PGI-RO-A1085-AM01
	Huși	PDO-RO-A1583-AM01
	Lechința	PDO-RO-A0369-AM01
	Sebeș-Apold	PDO-RO-A0371-AM01
	Târnave	PDO-RO-A0365-AM01

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE